



**Einladung
zur 31. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, dem 12.03.2020,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- | | |
|---------------------|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 14.01.2020 |
| 3 04 - 16 2193/2020 | Einrichtung eines Familiennavigators im Bereich der Frühen Hilfen für Emmerich am Rhein |
| 4 04 - 16 2194/2020 | Teilnahme Landesprogramm: Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe |
| 5 04 - 16 2195/2020 | Vorstellung des Programms „Elterntalk“ |
| 6 04 - 16 2196/2020 | Zweite Jugendeinrichtung |
| 7 04 - 16 2197/2020 | Freiwilliger Zuschuss zum Trägeranteil für die Kindertageseinrichtung Elterninitiative Rappelkiste für das Kindergartenjahr 2019/2020 |
| 8 04 - 16 2198/2020 | Auswahl und Aufnahme der plusKITAs in die örtliche Jugendhilfeplanung für die Kindergartenjahre 2020/2021 bis 2024/2025 |
| 9 04 - 16 2199/2020 | Genehmigung der Pauschalmeldung gem. §§ 32,33 Kinderbildungsgesetz neue Fassung (KiBiz) und der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021 |
| 10 | Mitteilungen und Anfragen |
| 11 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 28. Februar 2020

gez.
Jan Ludwig
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 2193/2020	26.02.2020

Betreff

Einrichtung eines Familiennavigators im Bereich der Frühen Hilfen für Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	12.03.2020
----------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Durch den Antrag der CDU-Fraktion vom 08.02.2019 hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 30.10.2019 beschlossen, dass in Emmerich am Rhein das Online-Tool, welches vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW bereitgestellt wird, genutzt werden soll. Dadurch erhalten junge Familien eine Plattform, auf der Angebote der unterschiedlichen Träger etc. auffindbar sind. Das bietet vor allem für Familien, die das erste Kind bekommen oder neu zugezogen sind, einen einfacheren Zugang. Das Programm wird kostenfrei vom Ministerium zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Einführung war, dass die Träger ihre Angebote selbst erfassen.

In den letzten Monaten haben Gespräche und Schulungen von Trägern/ Vereinen/ Anbietern stattgefunden. Einige haben eigene Zugangsdaten erhalten und können somit ihre Kurse/ Angebote für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren in das Portal einpflegen. Beratungsstellen oder Träger mit nur einem Angebot haben ein Formular zugesandt bekommen, so dass die Daten vom Jugendamt erfasst werden.

Es wurde ein Flyer entworfen, welches das Portal bekannt machen soll. Ebenso wurde mit den beteiligten Trägern besprochen, dass im Herbst ein erstes Benutzertreffen stattfindet, um sich über die Erfahrungen oder eventuelle Probleme auszutauschen. Durch das Ministerium werden regelmäßige überregionale Benutzertreffen organisiert, bei denen die Möglichkeit des Austausches mit anderen Städten besteht. Das Portal wird stetig weiterentwickelt und verbessert.

In der Sitzung wird die Seite der Stadt vorgestellt sowie der aktuelle Stand zur Nutzbarkeit. Zur Zeit der Vorlagenerstellung wurde der Flyer noch nicht an Familien verteilt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister

Ö 3 Familien Navigator

STADT EMMERICH
AM RHEIN



Viele
Angebote für
Schwangere und junge
Familien auf einen
Blick



Im Emmericher **Familien Navigator** finden Sie ab jetzt alle Angebote unserer Stadt für Schwangere und Familien mit kleinen Kindern im Alter von 0-3 Jahren – ganz unkompliziert auf einem Informationsportal.

Suchen Sie Beratung oder eine Krabbelgruppe? Sie sind gerade erst nach Emmerich gezogen und möchten sich einen Überblick verschaffen? Im **Familien Navigator** können Sie nach Schlagworten oder Themenbereichen suchen und das passende Angebot finden.

Wie komme ich hin? Ganz einfach. Nur den QR-Code scannen und schon öffnet sich der **Fam ilien Navigator**.

Oder Sie besuchen uns auf www.emmerich.de unter dem Stichwort „Frühe Hilfen“



In den Suchergebnissen werden Ihnen auf einen Blick alle Informationen zu Inhalten, Ort und zur Anmeldung angezeigt. Dabei sind im **Familien Navigator** neben Kursen auch Beratungsangebote erfasst.

Eine Registrierung ist im **Familien Navigator** nicht erforderlich. Schauen Sie doch einfach mal vorbei.

Können Sie etwas nicht finden? Melden Sie sich gerne bei uns:

Anja Bauer
anja.bauer@stadt-emmerich.de
02822/ 75 14 10

Gaby Niemeck
gaby.niemeck@stadt-emmerich.de
02822/ 75 14 02

Herausgeber:
Stadt Emmerich am Rhein | Fachbereich Jugend, Schule, Sport
Geistmarkt 1 | 46446 Emmerich am Rhein



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 2194/2020	26.02.2020

Betreff

Teilnahme Landesprogramm: Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	12.03.2020
----------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein hat einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Landesprogramm „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“ beim LVR gestellt.

Sachdarstellung :

Das Jugendamt hat einen Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung aus dem Landesprogramm „Werte Vermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“ beim LVR gestellt. Das Landesprogramm beginnt frühestens zum 1.3.2020 und endet zum 28.2.2021.

Der Antrag umfasst 7 Einzelmaßnahmen, die unter dem Titel „Wir sind Emmerich“ zusammengefasst sind und ein Gesamtvolumen von 31.467,00 EUR haben. Das Land fördert bis zu 80% der Gesamtkosten, der Eigenanteil der Stadt Emmerich am Rhein kann durch Personalkosten abgedeckt werden, so dass keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Gesamtorganisation inkl. Antragstellung und Nachweisen liegt bei der städt. Jugendpflege. Die einzelnen Maßnahmen werden durch unterschiedliche Kooperationspartner, wie z.B. das TBH, das TiK und die Kath. Waisenhaus-Stiftung als auch durch die Jugendpflege selbst durchgeführt. Die Teilprojekte richten sich an unterschiedliche Zielgruppen, die von Grundschulkindern über Jugendliche bis hin zu Fachkräften in der Jugendhilfe reichen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat voraussichtlich keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 2194 2020 Anlage 1 Konzept zum Antrag für das Landesprogramm



Konzept zum Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Landesprogramm:

„Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“

- Projekttitel: Wir sind Emmerich
- Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 4 – Jugend, Schule und Sport
- Zielgruppe: junge geflüchtete Menschen, Fachkräfte aus den Arbeitsfeldern:
- (Offene) Kinder- und Jugendarbeit
 - Jugendsozialarbeit
 - Jugendkulturarbeit
 - Schule
 - berufliche Bildung
 - alle jungen Menschen in Emmerich am Rhein
- Zeitraum: 1.3.2020 – 28.2.2021 (Gesamtprojektzeitraum)
Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist für das Kalenderjahr 2020 geplant.

Die in der Folge aufgeführten Teilprojekte sind für unterschiedliche Zielgruppen konzipiert. Es gibt sowohl Maßnahmen für Grundschüler*innen, Schüler*innen der weiterführenden Schulen, für Kinder/Jugendliche diverser Altersgruppen, sowie für Fachkräfte aus verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe. Durch die Maßnahmen sollen alternative Denkansätze bzw. Handlungsstrategien im Umgang mit gesellschaftlichen Herausforderungen bei den jeweiligen Zielgruppen angestoßen bzw. entwickelt werden.

Die Maßnahmen für die **Fachkräfte** sollen diese in ihrer Arbeit mit den jungen Menschen darin befähigen, diesen mit einer wertschätzenden, sensibilisierten Haltung begegnen zu können. Dies setzt eine fachliche Auseinandersetzung mit den Themen, unter Berücksichtigung eigener Wertvorstellungen und das Erkennen möglicher Klischees bzw. Vorurteile voraus. Die unterschiedlichen Bausteine haben die Zielsetzung, die interkulturelle Kompetenz der teilnehmenden Fachleute in ihren verschiedenen Arbeits- und Aufgabefeldern zu erweitern.

Die unterschiedlichen Maßnahmen und Angebote werden mit und für örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe geplant und sollen zusätzlich bereits

bestehende regionale Netzwerke stärken bzw. die Möglichkeiten neuer Vernetzungen vor Ort aufzeigen und unterstützen.
Die Maßnahmen für Fachkräfte decken schwerpunktmäßig die Bereiche Wertevermittlung sowie Prävention (sexualisierter) Gewalt ab.

Die Angebote für **Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene** sollen sowohl im Umfeld von Schule und beruflicher Bildung, als auch im außerschulischen Kontext erfolgen. Ziel sind die Aktivierung bzw. Förderung junger Menschen bei der Einbringung in demokratische Prozesse, sowie die Reflektion eigener und die Vermittlung gesellschaftlicher Werte. Hierfür werden sowohl partizipative, bildnerische, erlebnis- als auch theaterpädagogische Maßnahmen eingesetzt.

Bei den Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden schwerpunktmäßig die Bereiche Wertevermittlung und Demokratiebildung behandelt.

Maßnahme 1:

Fortbildung: Diversity - Kompetenzen, Grundlagen und Umgangsformen

Die Auseinandersetzung mit Diversität in jeglicher Form ist aktuell eine der zentralen Herausforderungen für unsere Gesellschaft. Mitarbeiter*innen aller Organisationen sind gehalten, im beruflichen Alltag mit Vielfalt kompetent umzugehen.

Dabei geht es immer wieder um interkulturelle Überschneidungssituationen mit Teilnehmer*innen, Kund*innen oder Kolleg*innen genauso wie um Diskriminierungen aus verschiedensten Gründen.

Auf Andersartigkeit wird schneller geachtet als auf Gemeinsamkeiten. Unterschiedliche Wertesysteme können zu Konflikten führen. Hier sind Diversity-Kompetenzen gefragt.

Bei den drei Veranstaltungen, die aufeinander aufbauen, wird dem eigenen diversitätsorientierten Handeln viel Aufmerksamkeit geschenkt. Diesbezüglich werden neben kleinen theoretischen Inputs Übungen und weitere teilnehmer*innenorientierte Methoden angewandt.

Die Fortbildung ist auf 22 Teilnehmer*innen begrenzt und richtet sich an alle pädagogischen Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Maßnahme 2:

Forumtheater: Interkulturelles Theaterprojekt

Die eigene kulturelle Prägung und Identität hat einen großen Einfluss auf demokratische Werte und eine freiheitlich, menschliche Grundhaltung. Mit Hilfe des „Forumtheaters“ als Methode des Empowerment soll eine kreative Auseinandersetzung mit den eigenen Werten stattfinden und hat zum Ziel, eine benachteiligte Gruppe zu befähigen, die eigenen Interessen und Ziele zu formulieren und dafür einzustehen. In einer Konfliktszene werden gemeinsam

mit dem Publikum verschiedene Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. „Forumtheater“ eignet sich für Menschen, die im alltäglichen Leben wenig Gehör finden. Dazu gehören u.a. junge Migranten/innen, junge Flüchtlinge oder auch bildungsbenachteiligte Jugendliche. Die Methode eignet sich in der Präventionsarbeit (Gewalt, Mobbing, Suchtprävention), als Methode der Konfliktbewältigung, in der Antirassismusbearbeitung, im Trainieren von Zivilcourage und als Methode des Empowerment.

Das Forumtheater ist auf bis zu 15 Teilnehmer*innen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren begrenzt.

Maßnahme 3:

Deeskalations- und handlungsorientiertes Sicherheitstraining für Fachkräfte in der Jugendhilfe

Die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichem ethnischen oder religiösem Hintergrund führt häufig zu Missverständnissen, Unsicherheiten und Ängsten auf beiden Seiten. Die Konflikte die dadurch entstehen, stellen selbst geschulte Fachkräfte täglich vor neue Herausforderungen.

Im Mittelpunkt der eintägigen Fortbildung steht den Multiplikator*innen Verhaltensalternativen im Umgang mit Grenzüberschreitung und Aggressivität aufzuzeigen. In vielen praxisnahen Übungen wird die Aufrechterhaltung Ihrer Handlungsfähigkeit und die Früherkennung von eskalierenden Situationen erprobt. Das Deeskalationstraining vermittelt den Teilnehmer*innen konkrete Verhaltensmöglichkeiten in Bezug auf Konfliktsituationen um Hilflosigkeit und Ohnmacht entgegen zu wirken.

Das praxisorientierte Training richtet sich an alle pädagogischen Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten; die Teilnahme ist auf 22 Teilnehmer*innen begrenzt.

In Theorie und Praxis haben Fachkräfte die Gelegenheit, im geschützten, vertrauensvollen Raum, verschiedene Strategien des Konfliktmanagements und der Deeskalation auszuprobieren. Dabei geht es in erster Linie um das frühzeitige Erkennen und angemessene Einschätzen von Gefahrensituationen, um möglichst mit deeskalierenden und friedfertigen Verhaltensweisen zu reagieren.

Darüber hinaus sind die Reflexion der eigenen Haltung und der kollegiale Austausch Bestandteile des Trainings.

Das Ziel ist es, das vorhandene Verhaltensrepertoire im Umgang mit Konflikt- und Gewaltsituationen zu erweitern, um die eigene Handlungssicherheit zu stärken.

Maßnahme 4:

Partizipationsprojekt „Emmerich für Dich! – Deine Meinung zählt!“

Junge Menschen haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen und unser Gemeinwesen aktiv

mitzugestalten. Deshalb sollten sie zur Mitgestaltung ihrer Umwelt und Lebensrealität an kommunalen Prozessen beteiligt werden.

Die Kinder- und Jugendlichen der weiterführenden Schulen werden über eine Flyeraktion und der persönlichen Ansprache in den Schulen und beim Stadtfest zu einer ca. zweistündigen offenen Veranstaltung eingeladen, wo ihnen die Möglichkeit geboten wird ihre Anliegen zur Diskussion zu stellen.

Als Methode soll hier das World Café genutzt werden, wo Kinder und Jugendliche an sechs Stellwänden mit Fachleuten und anderen Jugendlichen zu unterschiedlichen kinder- und jugendrelevanten Themen diskutieren und sich austauschen können.

Die Ergebnisse werden entsprechend aufbereitet und fließen unter anderem in den Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Emmerich am Rhein ein.

Maßnahme 5:

Fotoprojekt & Ausstellung: „Freundschaft“

Die Normen und Werte der Individuen einer Gesellschaft sind entscheidend für das Gelingen eines friedlichen Miteinanders. Umso wichtiger ist es die unterschiedlichen kulturellen Prägungen der einzelnen Individuen zu kennen, und ein Verständnis für die Werte des anderen zu vermitteln.

Im Fotoprojekt sollen Fotos von je zwei Grundschulkindern unterschiedlicher kultureller Herkunft entstehen, die die beiden mit ihren jeweiligen Familien und zusammen zeigen sollen. Im Rahmen des Unterrichts sollen so Gespräche zum Thema „Werte und Normen“ entstehen und ein gegenseitiges Verständnis auf allen Seiten erzeugt werden.

Die Fotos sollen mit kurzen Texten der Kinder über ihre Freundschaft ergänzt und öffentlich ausgestellt werden. Zur Eröffnung der Ausstellung sollen allen Schulen eingeladen werden.

Am Fotoprojekt können je Grundschule zwei befreundete Kinder unterschiedlicher kultureller Herkunft mit Ihren Familien teilnehmen. Im Rahmen des Unterrichts sollen die Schüler*innen dann darüber ins Gespräch kommen. Die abschließende öffentliche Ausstellung soll von allen Grundschulen sowie weiteren Interessierten jeden Alters besucht werden.

Maßnahme 6:

Interaktives Theater für Fachkräfte zum Umgang mit Rechtsextremismus: „GANZ NORMAL?!“

Immer wieder werden wir mit offenem oder verstecktem und subtilem Rassismus konfrontiert. Was können wir tun, wenn uns Rassismus am Arbeitsplatz, in Familienzusammenhängen oder auf der Straße begegnet? Was können wir rassistischen Tendenzen in der Kinder- und Jugendarbeit wirksam entgegensetzen? Wie können wir für ein Rassismus sensibles Klima sorgen und Diskriminierungen vorbeugen?

Mit dem interaktiven Theaterstück „Ganz normal?“ zeigen die Schauspieler*innen des Forumtheaters Szenen zu Diskriminierung und Rassismus. Daraus ergeben sich konstruktive Ansätze, um mit kritischen Situationen souveräner umgehen zu können und insgesamt für das Thema zu sensibilisieren. Typische Szenen werden gespielt, diskutiert und schließlich können sich die Zuschauenden selbst erproben:

Als Akteur*innen erkunden diese verschiedenen Optionen. Das miteinander Suchen und Ausprobieren soll das Handlungspotenzial der Beteiligten erweitern und zu praktischen Anregungen für den beruflichen Alltag mit Kindern- und Jugendlichen führen.

Das interaktive Forumtheater „GANZ NORMAL!?“ ist für bis zu 100 Fachkräfte aus dem Bereich der Jugendhilfe ausgelegt.

Maßnahme 7:

Erlebnispädagogisches Projekt: „New World“

Mit den Konsequenzen von Zuwanderung umzugehen, stellt gerade für die Altersgruppe der 12 – 16-Jährigen Kinder/Jugendlichen eine besondere Herausforderung dar. Die mit der Entwicklungsphase der Pubertät einhergehenden und nicht selten ohnehin problematischen Individualisierungs- und Orientierungsprozesse werden durch den Verlust des gewohnten soziokulturellen Umfelds, von Familienangehörigen, Freunden und Peer Groups erheblich (zusätzlich) belastet. Das Infrage-Stellen und/oder die gefühlte/vermutete Abwertung bisher erlernter Werte und sozialer Verhaltensweisen im neuen Lebenskontext können in dieser Lebensphase zu erheblichen Belastungen, inneren wie äußeren Loyalitäts- und auch Identitätskonflikten führen. Auch können die Kinder/Jugendlichen durch die fehlenden Sprachkenntnisse häufig nicht an die schulischen Leistungen, die sie in ihrem Herkunftsland erbracht haben, anknüpfen, sodass ihr Selbstwertgefühl durch regelmäßige Frustrationserlebnisse und Selbstzweifel beeinträchtigt wird. Die zu beobachtende Konsequenz einer verunsicherten Grundhaltung besteht nicht selten in Rückzug bzw. scheinbarer Teilnahmslosigkeit bis hin zu aktiver Abwehrhaltung und Konfrontation.

Das erlebnispädagogische Projekt „New World“ soll dazu dienen gemeinschaftliche Lernerfahrungen zu sammeln, ohne dass besondere sprachliche Kompetenzen notwendig sind. Inhaltlich angepasst, sollen im gemeinsamen Handeln soziale Interaktionskompetenzen in einem niedrigschwelligen und geschützten Kontext lebensnah erfahren, „ausprobiert“ und geübt werden. Gleichmaßen sollen grundlegende (demokratischer) Werte vermittelt werden. Außerdem sollen sich die Teilnehmer*Innen z.B. mit erlernten sozialen Geschlechter- und Rollenzuschreibungen auseinandersetzen. Es sollen Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglicht und das Selbstbewusstsein gestärkt werden. Der spielerische Grundcharakter der verschiedenen Methoden und Interventionen soll die Teilnahme erleichtern und Hemmschwellen und „Spannungen“ lösen.

Den Kindern/Jugendlichen wird auf diese Weise ein Rahmen geboten, der sie dazu motiviert, aktiv zu werden, Selbstvertrauen zu sammeln und verborgen gehaltene Fragen, Sichtweisen und Unsicherheiten zu veröffentlichen und sich, gemeinsam mit anderen, damit auseinanderzusetzen.

Das Projekt New World ist für 16 bis 18 zugewanderte Schüler*innen im Alter von 12 bis 16 Jahren angelegt und erstreckt sich über 16 Termine.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 2195/2020	26.02.2020

Betreff

Vorstellung des Programms „Elterntalk,,

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	12.03.2020
----------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Elterntalk ist ein Programm der AJS (Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW), welches es bereits seit 2001 in Bayern und seit 2016 in NRW gibt. In NRW gibt es aktuell 11 Standorte (z.B. Bonn, Gütersloh, Kreis Olpe, Recklinghausen, Hamm). Die Idee dabei ist Eltern als Experten für das Thema Erziehung zu sehen. „Eltern für Eltern“ ist ein moderner Ansatz der sich an der Lebenswelt von Müttern und Vätern orientiert. Beim klassischen Elternabend in der Kindertagesstätte oder Schule gibt es meistens einen Referenten, der etwas über Erziehung erzählt. Elterntalk kommt ohne Referenten aus.

Elterntalk bietet Informationen, Rahmen und Struktur für Gesprächsrunden, aber keine fertigen Lösungen. Die Eltern sollen miteinander ins Gespräch kommen und sich gegenseitig unterstützen. Das Treffen (der „Talk“) wird von einem Moderator/ einer Moderatorin begleitet, die ebenfalls Mutter oder Vater ist und zuvor eine Schulung erhalten hat. Der Moderator/ die Moderatorin erhält je Talk eine Aufwandsentschädigung von 50,- €. Finanziert werden bis zu 40 „Talks“ durch die AJS.

Die Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass das Konzept sehr gut aufgeht und dass Eltern gut ins Gespräch kommen. Die besten Erziehungstipps erhält man von anderen Eltern

Aktuell gibt es vier Themen zu denen Eltern „talken“ können: Smartphone, Fernsehen, Digitale Spiele und Gesundes Aufwachsen. Weitere Themen werden durch die AJS entwickelt bzw. vorbereitet.

Eine Gesprächsrunde dauert etwa anderthalb Stunden. Für die teilnehmenden Eltern entstehen keine Kosten. Falls gewünscht, findet der Austausch in mehreren Sprachen statt.

Jeder Standort hat einen Regionalbeauftragten und einen Standortpartner. In Emmerich am Rhein wird das Programm gemeinsam durch Andrea Rieu vom Caritasverband Kleve und Gaby Niemeck als Koordinatorin von pro kids eingeführt. Es haben bereits zwei Informationsabende für potentielle Moderatoren/ Moderatorinnen stattgefunden und es soll noch im ersten Halbjahr eine Schulung stattfinden. In der Sitzung wird über den aktuellen Sachstand berichtet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen. Produkt: 1.100.06.03.01

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 2196/2020	26.02.2020

Betreff

Zweite Jugendeinrichtung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	12.03.2020
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

- I. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die kommunale Trägerschaft für die zweite Jugendeinrichtung für ältere Jugendliche und junge Erwachsene (14 – 27 Jahre).
- II. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung den möglichen Neubau am Standort der „Alten Rheinfähre“ für die Nutzung als Jugendeinrichtung für ältere Jugendliche und junge Erwachsene zu prüfen und das vorgelegte Rahmenkonzept entsprechend zu ergänzen.

Sachdarstellung :

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.06.2018 die Verwaltung beauftragt, die Varianten zur Trägerschaft für die zweite Jugendeinrichtung durch das Jugendamt selbst oder unter freier Trägerschaft differenziert vorzustellen sowie ein Konzept für eine zweite Jugendeinrichtung in Emmerich am Rhein zu erarbeiten und geeignete Räumlichkeiten vorzuschlagen.

Zu I.

Die als Anlage 1 beigefügte Pro & Contra-Liste zeigt ein Übergewicht zu Gunsten einer kommunalen Trägerschaft.

Bei der Auswertung der einzelnen Punkte ist festzustellen, dass bei der Suche nach geeignetem Personal die Vorteile zu Gunsten eines freien Trägers überwiegen. Dies gilt auch im Falle der Einstellung der zweiten Jugendeinrichtung bezogen auf die Zukunftsperspektiven der Mitarbeiter*innen bei einer freien Trägerschaft.

Bezogen auf die tatsächliche Durchführung der Arbeit in der Einrichtung liegen die Vorteile jedoch auf Seiten einer kommunalen Trägerschaft.

Folgende Vorteile einer kommunalen Trägerschaft sind hierbei besonders hervorzuheben:

- Durch die Fachaufsicht der Jugendpflege ist ganzjährig eine engere Steuerung der Angebote und ein direkterer Einfluss auf den Einsatz der finanziellen Mittel möglich.
- Gemeinsame Nutzung von Ressourcen beider städt. Jugendeinrichtungen (Personal/Inventar/...) bei größeren Veranstaltungen und im kurzfristigen Krankheitsfall.
- Durch den gemeinsamen Träger besteht die Möglichkeit einer direkteren Einbindung der aufsuchenden Arbeit auch am Jugendcafé am Brink.
- Ein regelmäßiger Austausch in einem Gesamtteam aus Jugendcafé am Brink und 2. Einrichtung fördert die Abstimmung von Veranstaltungen und würde ein Gesamtkonzept „offene Jugendarbeit“ in Emmerich unterstützen.

Zu II.

Auf Grundlage dieses Beschlusses hat die Stadtverwaltung sowohl mit eigenem Personal, als auch mit Hilfe eines Maklerbüros nach geeigneten Immobilien im Bereich der Innenstadt gesucht und diverse Objekte besichtigt.

Durch eine Befragung von Jugendlichen im Format „Jugend trifft Verwaltung“ sowie der SV an der Gesamtschule und des Gymnasiums – mittels Stecknadelmethode – ergab sich auch von Seiten der Jugendlichen der Bedarf eines innerstädtischen Standortes für die zweite Jugendeinrichtung.

Bis auf den Standort der „Alten Rheinfähre“ haben sich alle weiteren Objekte entweder durch fehlende Barrierefreiheit, desolate Bausubstanz oder fehlende Verfügbarkeit als nicht geeignet erwiesen.

Nach längeren Verhandlungen und auf Basis des Bestandes gab es zunächst Überlegungen das derzeitige Gebäude der „Alten Rheinfähre“ zu einer Jugendeinrichtung umzubauen. Hierzu gab es ein gemeinsames Gespräch mit Herrn Moll, dem Makler des Eigentümers, in dem die notwendigen Anpassungen für eine mögliche Nutzung als Jugendeinrichtung detailliert besprochen wurden. Auf Grundlage dieses Gespräches ließ Herr Moll einen groben Kostenrahmen für den Umbau erstellen. Bei Folgegesprächen unter Beteiligung des Eigentümers und Vertretern der Kirchengemeinde wurde der mögliche Umbau verworfen und

ein möglicher Neubau favorisiert. Hierzu sollen der Verwaltung Ende Februar noch Baupläne, sowie weitere Informationen vorgestellt werden.

Nach aktuellem Stand bekäme die Jugendeinrichtung Räume in der ersten Etage und wäre über einen eigenen Eingang zugänglich. Die Barrierefreiheit wäre über einen Aufzug ebenfalls gewährleistet. Im Erdgeschoss könnte z.B. ein gastronomischer Betrieb entstehen.

Eine eventuell mögliche Mitnutzung des Sandstrandes durch die Jugendeinrichtung würde diesen Standort deutlich aufwerten, hierzu müsste jedoch noch eine vertragliche Regelung mit dem Eigentümer und/oder dem eventuell zukünftigen Mieter der Räumlichkeiten im Erdgeschoss getroffen werden. Die Gespräche hierzu befinden sich jedoch noch im Anfangsstadium und müssten in den kommenden Wochen konkretisiert werden.

Ausgehend davon, dass die Nutzung des Sandstrandes auch für die Jugendeinrichtung möglich wäre stünde die gewählte Lage der Einrichtung im Einklang mit der im ISEK 2025 verankerten „(7.3.5) Weiterentwicklung des Rheinstrands zum Chill-out-Bereich“. Die geplante Wiederbelebung und Aufwertung des westlichen Endes der Rheinpromenade mit dem Sandstrand und die Ausrichtung dieser Fläche für Jugendliche und junge Erwachsene würde sich ideal mit einer Jugendeinrichtung an diesem Standort ergänzen. Durch eine Jugendeinrichtung an dieser Stelle wäre die soziale Kontrolle des Sandstrandes und des geplanten festen Mobiliars (fest installierte Hängematten / Liegen) während der Öffnungszeiten gewährleistet.

Neben dem fest installierten Mobiliar könnte die Jugendeinrichtung während der Öffnungszeiten zusätzlich an die Besucher mobile Sitzgelegenheiten (Liege-/Stühle) ausleihen, so dass regelmäßig eine zusätzliche Aufwertung dieser Fläche erreicht würde. Die im ISEK benannte Möglichkeit die Fläche für Events und Feierlichkeiten zu nutzen wäre bei einer städt. Jugendeinrichtung sowohl durch Kooperationen, als auch durch den problemlosen Zugang zu möglichen Anschlüssen durch weitere städt. Mitarbeiter (Schlüsselgewalt) möglich.

Der vorhandene Sandstrand mit seinem direkten Blick auf den Rhein bietet ein besonderes Ambiente, das ein Gefühl von Urlaub und Entspannung vermittelt. Gerade die Zielgruppe der älteren Jugendlichen bzw. jüngeren Erwachsenen wüsste diese „abgeschiedene“ Lage und das damit verbundene Gefühl der Privatsphäre zu schätzen. Dies böte für einen offenen Café Bereich innerhalb und außerhalb der Einrichtung, der das Kernstück der zweiten Jugendeinrichtung darstellen würde, einen optimalen Standort. Hier hätten die Jugendlichen die Möglichkeit ansprechend gestaltete Getränke (z.B.: Café Latte, Latte Macchiato, (alkoholfreie) Cocktails, ...) zu jugendgerechten Preisen zu erwerben und sich in gemütlicher Atmosphäre zu treffen und auszutauschen.

Der „offene Café-Bereich“ böte den Mitarbeiter*innen einen Anknüpfungspunkt, um mit den Besucher*innen zu unterschiedlichen Themen ins Gespräch zu kommen.

Diesen Standort für Jugendliche attraktiv zu gestalten hätte den positiven Effekt, dass Jugendliche auch außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung eine Form der sozialen Kontrolle ausüben würden, um sich diesen Rückzugsort langfristig zu erhalten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen im
Produkt: 1.100.06.04.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

04 - 16 2196 2020 Anlage 1 Pro & Contra-Liste Trägerschaft der Einrichtung

04 - 16 2196 2020 Anlage 2 Rahmenkonzept für die zweite Jugendeinrichtung am Beispiel
des Standortes der Alten Rheinfähre

2. Jugendeinrichtung – Pro & Contra-Liste

freier Träger - kommunaler Träger

Personalbedarf:

- 1 Stelle Sozialpädagog*in (¾ Stelle Einrichtungsleitung, ¼ Stelle Aufsuchende Arbeit)
- ½ Stelle Erzieher*in
- ehrenamtlich tätige Jugendliche/Besucher*in

freier Träger		kommunaler Träger	
<u>Personalsuche/-einsatz</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • aktuell besteht auf dem Arbeitsmarkt generell die Schwierigkeit geeignetes Personal im sozialen Bereich (Sozialpädagog*in/-arbeiter*in und Erzieher*in) zu finden. Vor allem in einem von den Arbeitszeiten her unattraktiven Bereich wie der offenen Kinder- und Jugendarbeit • geringe Attraktivität auf Grund der Stellenanteile (½ Erzieher*in) • Eine eventuelle zeitliche Befristung der Arbeitsverträge zu Beginn der Einrichtung macht die Stellen weniger attraktiv. 			
+	Freie Träger haben häufig einen größeren Mitarbeiter*innenpool, der die Chance eines internen Wechsels ermöglicht.	-	Die Stadt Emmerich am Rhein verfügt derzeit über kein geeignetes freies Personal. Innerhalb des pädagogischen Personals der Stadtverwaltung wären theoretisch interne Wechsel möglich. Dieses würde zusätzliche Neubesetzungen nach sich ziehen.
+	Es besteht die Möglichkeit fehlende Stellenanteile in anderen Bereichen des Trägers abzubilden, so dass eine Vollzeitbeschäftigung auch bei der Erzieher*innenstelle machbar wäre.	-	Ein Einsatz in anderen Bereichen der Stadtverwaltung wäre für den Erzieher*in auf Grund der nur im Jugendcafé am Brink vorhandenen Stellen/Aufgabenbereiche schwierig darzustellen.
+	Freie Träger sind häufig breiter aufgestellt und können aus diesem Grund eine langfristige Perspektive bieten (im Alter oder für den Fall, dass die Arbeit der Jugendeinrichtung wieder eingestellt werden müsste)	-	Auf Grund der stark eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten bei der Stadt Emmerich für den Erzieher*in, wäre im Falle einer Schließung der Jugendeinrichtung nur eine Einsatzmöglichkeit für die Mitarbeiter*innen im Jugendcafé am Brink denkbar. Aus diesem Grund könnte hier zu Beginn mit einer zeitlichen Befristung gearbeitet werden.

+	Weniger bürokratische/starre Vorgaben bei den meisten freien Trägern erleichtern die Einbindung von Jugendlichen in die tägliche Arbeit.	-	ehrenamtlich Tätige dürfen auf Grund von aktuellen Vorgaben der Stadtverwaltung keine Geldannahmen machen (Kiosk/Veranstaltungen/...). Hierfür müsste eine praktikable Lösung gefunden werden.
-	Eine personelle Unterstützung bei größeren Veranstaltungen durch Personal des städt. Jugendcafés am Brink wäre nur bei tatsächlichen Kooperationen denkbar.	+	Eine personelle Unterstützung bei größeren Veranstaltungen wäre auch kurzfristig und ohne formale Hürden (Versicherung, Zeiterfassung, ...) problemfrei möglich.
-	Im Krankheitsfall dürfte es für die meisten freien Träger schwierig sein kurzfristig adäquates Fachpersonal als Aushilfe zu schicken.	+	Im Krankheitsfall wäre es möglich, dass Fachpersonal des Jugendcafés am Brink in der 2. Jugendeinrichtung auch kurzfristig aushilft.
-	Es bestünde keine direkte personelle Einbindung der Aufsuchenden Arbeit an das städt. Jugendcafé am Brink	+	Eine direkte Einbindung der Aufsuchenden Arbeit an das Jugendcafé am Brink wäre durch den gemeinsamen Arbeitgeber problemfrei möglich.
-	Jugendliche, die aus dem städt. Jugendcafé am Brink „herauswachsen“, müssten in der neuen Einrichtung einen Neustart machen, ohne vertrautes Personal. Dies stellt ein vermeidbares Hemmnis dar.	+	Eine strukturelle Vernetzung der Einrichtungen und ein möglicher regelmäßiger Einsatz von städt. Personal in beiden Einrichtungen kann den Jugendlichen beim „Herauswachsen“ aus dem Jugendcafé am Brink einen einfacheren, fließenderen Übergang in die neue Einrichtung ermöglichen und senkt mögliche Hemmschwellen.
<u>Fachaufsicht</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • Mehraufwand für die Fachaufsicht (Jugendpflege) 			
+	Es würden einmal jährlich Gespräche mit dem Ergebnis einer Zielvereinbarung geben, darüber hinaus stünde die Jugendpflege nur beratend zur Verfügung.	-	Die Jugendpflege wäre einmal wöchentlich bei Teamgesprächen vertreten und würde in die Programmplanung mit einbezogen. Ein Großteil der Verwaltungsaufgaben würde über die Jugendpflege laufen.
-	Die unterjährige Einflussnahme würde sich auf Grund der fehlenden Weisungsbefugnis je nach freiem Träger auf eine Beratung (und nur wenn sie gewünscht ist), beschränken. Eine permanente Einflussnahme auf die Arbeit wäre nur im Zusammenspiel mit dem Träger möglich.	+	Auf Grund der Fachaufsicht ist eine engere Steuerung der Angebote möglich und es besteht ganzjährig die Möglichkeit Einfluss auf das Handeln der Einrichtung zu nehmen.

<u>Kosten</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Sachkosten • Overheadkosten 			
=	Bei einem freien Träger fallen zu den Personal- und Sachkosten zusätzlich noch Overheadkosten an.	=	Bei eigenem Personal verstecken sich die Overheadkosten hinter einem dauerhaften Mehraufwand im Bereich der Jugendpflege sowie weiteren Bereichen der Stadtverwaltung.
-	Geringerer Einfluss auf die Verwendung der Mittel.	+	Direkterer Einfluss auf den Einsatz der Mittel.
<u>Sonstiges</u>			
-	Je nach freiem Träger könnte eine Nutzung des Inventars oder der (kurzfristige) Zugang zu Anschlüssen schwierig sein.	+	Bei sonstigen (städt.) Veranstaltungen auf dem Außengelände besteht auch kurzfristig ein problemfreier Zugang zu Anschlüssen/Inventar der Einrichtung (Schlüsselgewalt).
-	Eine Nutzung von städt. Inventar (z.B. des Jugendcafés am Brink) wäre nur unter bestimmten Bedingungen möglich und bedarf vorheriger Absprachen	+	Eine Nutzung von städt. Inventar (z.B. des Jugendcafés am Brink) wäre einfacher möglich und könnte z.B. bei technischen Geräten (Beschallungstechnik, ...) nach Absprache auch durch Mitarbeiter*innen des Jugendcafés durchgeführt werden.
-	Bei einer unterschiedlichen Trägerschaft würden sich wahrscheinlich zwei völlig separate Einrichtungen bilden, die lediglich im Rahmen von Kooperationen zusammenarbeiten würden.	+	Ein regelmäßiger Austausch in einem Gesamtteam Jugendcafé am Brink und 2. Einrichtung, wäre bei der Abstimmung von Angeboten förderlich und würde ein Gesamtkonzept „offene Jugendarbeit“ in Emmerich unterstützen.
+	Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes gäbe es einen freien Träger, der eigene Ideen/Bedarfe für Kinder und Jugendliche mit einbringen könnte.	-	Es bliebe dabei, dass es keinen freien Träger in der „offenen Arbeit“ gibt, der sich bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes mit einbringen könnte.

Ö

6

Rahmenkonzept für eine zweite Jugendeinrichtung am Beispiel des Standortes der „Alten Rheinfähre“

Dieses Rahmenkonzept soll die allgemeine Zielsetzung und den Rahmen einer noch zu schaffenden zweiten Jugendeinrichtung darstellen, die/der durch die Stadt Emmerich am Rhein vorgegeben wird. Dies geschieht hier am Beispiel des Standortes der „Alten Rheinfähre“. Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzeptes jedoch noch keine konkreten Pläne der möglichen Räumlichkeiten vorlagen, wird in diesem Konzept von den im Vorfeld mit dem Eigentümer besprochenen notwendigen Räumen und Maßen ausgegangen. Der am 27.2. vorgelegte erste Entwurf sah noch keine konkrete Einteilung der möglichen Räume vor, so dass hier noch die Möglichkeit besteht, eigene Ideen beim Zuschnitt der Räumlichkeiten einzubringen. Das Konzept sieht eine (Mit-)Nutzung des Sandstrandes vor, dies wurde in bisherigen Gesprächen mit dem Eigentümer bereits thematisiert, konkrete Absprachen und Regelungen (ggf. auch mit dem möglichen Nutzer der Gastronomie) hierzu müssten in den kommenden Wochen jedoch in weiteren Gesprächen noch getroffen werden.

Eine Konzeptionsentwicklung ist und bleibt ein „Unikat“. Sie muss von jedem Team konkret vor Ort und unter Berücksichtigung der Erwartungen der Beteiligten und der personellen, materiellen und politischen Rahmenbedingungen erarbeitet werden. Allgemeine Aussagen zu Zielen und fachlichen Standards der Offenen Kinder – und Jugendarbeit (...) sind als Orientierung ausgesprochen hilfreich und notwendig, aber sie ersetzen nicht die konkrete Bestandserhebung und Bedarfsermittlung und auch nicht die Aushandlung und Operationalisierung der Ziele vor Ort. (siehe Sturzenhecker/Deinet, Konzeptentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit, Juventa 2009)

Für ein umfassendes Konzept fehlen derzeit noch entscheidende Rahmenbedingungen (konkrete Räumlichkeiten/Ressourcen, Trägerschaft, Team, Lage/Einzugsbereich, Besucher*innen). Diese sind jedoch für eine konkrete Ausgestaltung notwendig. Um zumindest die Fragen bzgl. der Lage der Einrichtung, der vorhandenen Räume und des Trägers etwas zu konkretisieren wird in diesem Konzept davon ausgegangen, dass die zweite Jugendeinrichtung in einem neugebauten Gebäude am Standort der jetzigen „Alten Rheinfähre“ entsteht.

Träger der Einrichtung wäre die Stadt Emmerich am Rhein, so dass eine direkte und kontinuierliche Steuerung der Arbeit in der Einrichtung durch die Jugendpflege ganzjährig erfolgen kann. Zusätzlich können Synergieeffekte aus der ebenfalls städtischen Trägerschaft des Jugendcafés am Brink genutzt werden.

Die für die vollständige inhaltliche Ausgestaltung des Konzeptes notwendigen Rahmenbedingungen bzgl. der Kompetenzen der Mitarbeiter*innen können erst nach endgültiger Klärung der Trägerfrage und Einstellung dieser erfolgen. Die Bedarfe der potentiellen Besucher*innen (Jugendliche und junge Erwachsene) sollen zu gegebener Zeit ermittelt werden und bei den weiteren Planungen zur Errichtung mit einbezogen werden. Hierfür bedarf es jedoch eines vorherigen Beschlusses einer zweiten Jugendeinrichtung an diesem Standort.

1. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen für die offene (Kinder- und) Jugendarbeit ergeben sich aus dem § 11 SGB VIII, sowie dem § 12 3. AG-KJHG-KJFöG NRW:

§ 11 SGB VIII

Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- 4. internationale Jugendarbeit,*
- 5. Kinder- und Jugenderholung,*
- 6. Jugendberatung.*

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 3. AG-KJHG – KJFöG

Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

2. Zielgruppe

Die Angebote der Jugendeinrichtung sollen sich an Jugendliche ab 14 und junge Erwachsene bis 27 Jahren richten, wobei der Schwerpunkt auf der Altersgruppe der bis 21-Jährigen liegen soll.

3. Standort

3.1 geographische Lage

Die Jugendeinrichtung liegt am Standort der jetzigen „Alten Rheinfähre“ im Martini-Stromland am westlichen Ende der Rheinpromenade. Sie befindet sich damit am Rande der Innenstadt und ist für alle Emmericher Einwohner zentral und gut erreichbar. Auf Grund der besonderen Lage abseits der Wohnbebauung bietet dieser Standort zusätzlich klare Vorteile einer Randlage und somit vor allem im Abendbereich nur ein geringes bis kein Konfliktpotential mit Anwohnern. Ein barrierefreier Zugang bis zur Einrichtung ist sowohl über die Straße „Kleiner Wall“ als auch über die Rollstuhlrampe am Ende des „Martinikirchgang“ möglich. Ein dritter Zugang über die Rheinpromenade ist ebenfalls gegeben, dieser ist jedoch je nach körperlicher Einschränkung auf Grund des Kopfsteinpflasters nicht vollständig barrierefrei. Ausreichend Parkmöglichkeiten stehen im nahen Umfeld der Einrichtung kostenfrei zur Verfügung (Martinikirchgang, Kleiner Wall, „Schotterparkplatz“).

3.2 Besonderheiten des Standortes

Der vorhandene Sandstrand bietet mit seinem direkten Blick auf den Rhein ein besonderes Ambiente, das ein Gefühl von Urlaub und Entspannung vermittelt. Gerade die Zielgruppe der älteren Jugendlichen bzw. jüngeren Erwachsenen weiß diese „abgeschiedene“ Lage und das damit verbundene Gefühl der Privatsphäre zu schätzen. Dies bringt den positiven Effekt mit sich, dass Jugendliche auch außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung eine Form der sozialen Kontrolle ausüben werden, um sich diesen Rückzugsort langfristig zu erhalten. Zusätzlich können und sollen die großzügigen öffentlichen Flächen durch die Besucher*innen der Einrichtung im Alltag als Strandcafé mitgenutzt werden. Darüber hinaus bieten sie das Potential für größere Veranstaltungen wie z.B. Konzerte. Sowohl durch Kooperationen mit der städt. Jugendeinrichtung, als auch durch weitere städt. Mitarbeiter (Schlüsselgewalt) wäre eine Nutzung der Anschlüsse im Gebäude der Einrichtung problemlos möglich. Konzeptionell fügt sich dieser Standort für die zweite Jugendeinrichtung sowohl in die Planungen der katholischen Kirchengemeinde, sowie des ISEK 2025 ideal in ein gesamtstädtisches Konzept ein.

4. Räumlichkeiten

4.1 Innenräume

Die Jugendeinrichtung wird in einem Neubau an der Stelle der „Alten Rheinfähre“ entstehen und soll aller Voraussicht nach in der ersten Etage sein. Der Zugang wird durch einen eigenen Eingang erfolgen durch einen Aufzug barrierefrei sein.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 170m² und umfasst einen Aufenthaltsbereich (ca. 60-80 m²) mit Theke, eine Küche (ca. 20m²), ein Büro, mindestens einen weiteren Raum für Gruppenaktivitäten, Sanitäreinrichtungen für Besucher- und Mitarbeiter*innen sowie Lagerräume. Detailliertere Aussagen zu den Räumlichkeiten sind derzeit leider nicht möglich, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Rahmenkonzeptes noch keine konkreten Baupläne vorlagen. Eine entsprechende Anpassung wird noch erfolgen.

4.2 Außenbereich

Als Außenflächen stehen der Sandstrand und die öffentlichen Flächen im Bereich der Promenade vom Regenwasserspeicher bis zur Martini Kirche zur Verfügung (siehe 3.2). Im Falle einer Nutzung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss z.B. durch eine Gastronomie wären Absprachen bzgl. der gemeinsamen Nutzung notwendig. Dies wurde entsprechend mit dem Eigentümer der „Alten Rheinfähre“/des neuen Gebäudes thematisiert und die Nutzung der Außenfläche und des Sandstrandes durch die Jugendeinrichtung zugesagt. Zusätzlich ist die Adressierung der Sandfläche an die Jugend bereits im ISEK 2025 vorgesehen und im Punkt „(7.3.5) Weiterentwicklung des Rheinstrands zum Chill-out-Bereich“ verankert. Dieser sieht vor festes Mobiliar wie Hängematten oder Liegen zu installieren. Während der Öffnungszeiten und durch die an die Einrichtung angedockte „aufsuchende Arbeit“ wird eine soziale Kontrolle für den Außenbereich und das fest installierte Mobiliar gewährleistet.

5. Personal

Die neue Einrichtung soll mit zwei hauptamtlich tätigen Mitarbeitern*innen ausgestattet werden:

- Leitung (1 Stelle – Sozialpädagog*innen/-arbeiter*innen – davon $\frac{3}{4}$ Stelle Leitung und $\frac{1}{4}$ Stelle mobile aufsuchende Arbeit)
- stellv. Leitung ($\frac{1}{2}$ Stelle – Erzieher*innen)
- ehrenamtlich Tätige (Jugendliche / junge Erwachsene)

In der Anfangszeit wird ein Ziel der Mitarbeiter*innen sein, Ehrenamtliche für die Unterstützung der täglichen Arbeit zu gewinnen und diese längerfristig zu binden (siehe Punkt 6.5). In wie weit es langfristig funktioniert ein Team aus Ehrenamtlichen für die tägliche Arbeit als Unterstützung zu gewinnen oder ob es langfristig vor allem für Urlaubszeiten und Krankheit notwendig sein wird weitere Stellenanteile oder weiteres

hauptamtliches Personal (z.B. als Minijobber*innen) einzusetzen muss sich während einer mehrjährigen Probephase herausstellen.

6. Prinzipien & Ziele

Die Einrichtung soll neben Schule und Familie eine zentrale Sozialisationsinstanz darstellen, die einen wichtigen Ausgleich zu anderen Lebens- und Lernräumen schafft und den Bereich der non-formalen Bildung abdeckt.

Die Besucher sollen befähigt werden, ihr Leben außerhalb und innerhalb der Einrichtung kreativ (mit) zu gestalten. Hierfür muss den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, sich im geschützten Rahmen der Einrichtung auszuprobieren, Verantwortung zu übernehmen und mit anderen (Mitarbeiter*innen/Besucher*innen) zu interagieren.

Die Mitarbeiter*innen sollen für die Probleme und Sorgen der Besucher*innen ein offenes Ohr haben und Unterstützung geben.

6.1 Partizipation

Im Mittelpunkt soll kein festes Programm stehen, sondern Themen/Wünsche/Ideen, die Jugendliche (akut) beschäftigen.

Jugendliche sollen neben der Beteiligung bei den Inhalten auch die Möglichkeit haben sich aktiv in Form eines Teams von Ehrenamtlichen bei der Arbeit in der Jugendeinrichtung einzubringen.

6.2 Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit ist ein entscheidendes Merkmal der offenen Kinder- und Jugendarbeit und wird fester Bestandteil der Arbeit sein. Die Freiwilligkeit beginnt bei der Entscheidung der potentiellen Besucher*innen ob und wann diese in die Einrichtung kommen und endet bei der freiwilligen Teilnahme an Angeboten.

6.3 Offenheit

Das Angebot soll unabhängig von Herkunft, Religion, politischer Orientierung oder dergleichen offen für alle Jugendlichen ab 14 Jahren sein.

6.4 Niederschwelligkeit

Das Angebot soll niederschwellig sein um möglichst allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Besuch der Einrichtung zu ermöglichen, das bedeutet, dass die Angebote in der Regel kostenlos sind und keine Anmeldung benötigt wird. In Kombination mit der „Offenheit“ der Einrichtung und der „Freiwilligkeit“ bei der Teilnahme soll allen Besucher*innen ein möglichst Hemmnis armer Zugang ermöglicht werden.

Sowohl die Einrichtung selbst, als auch vor allem das Außengelände mit dem gemütlichen Mobiliar bietet den älteren Jugendlichen einen Treffpunkt abseits der elterlichen Kontrolle und außerhalb von kommerziellen Angeboten, um sich mit Freunden zu treffen und auszutauschen.

6.5 Ehrenamt

Die Gewinnung von Ehrenamtlichen ist Hauptziel und wichtiger Pfeiler für die neue Einrichtung, um mit 1,5 Stellen (1 Sozialpädagog*in und ½ Erzieher*in) ein gutes und regelmäßiges Angebot aufzubauen und erhalten zu können.

Dies wird gerade zu Beginn eine essentielle Aufgabe werden, da die neue Einrichtung nicht auf einen über die Jahre aufgebauten Pool an ehrenamtlichen Jugendlichen zurückgreifen kann. Langfristig sollte aber die Zielsetzung verfolgt werden, dass Jugendliche das Angebot aktiv mitgestalten und ehrenamtlich tätig werden, um so die Mitarbeiter*innen bei der täglichen Arbeit zu unterstützen. Da die Einrichtung ein älteres Publikum als Zielgruppe hat, ist zu hoffen, dass zumindest bei einem Teil der Besucher*innen ein potentiell höheres Maß an Verantwortungsbewusstsein und Fähigkeiten existiert, als dies z.B. bei Besucherinnen*innen zwischen 10 und 14 auf Grund ihres Alters zu erwarten ist.

6.6 Identifikation

Ein weiteres Ziel der Arbeit ist es bei den Ehrenamtlichen und den Besucher*innen eine Identifikation mit der Einrichtung und den dazu gehörenden Außenflächen (inkl. Sandstrand) zu erwirken, um so eine gesteigerte Verantwortlichkeit für das (feste) Mobiliar und Inventar zu erreichen und so möglichem Vandalismus entgegen zu wirken.

7. Öffnungszeiten

Zu konkreten Öffnungszeiten kann derzeit keine verlässliche Aussage getroffen werden, da diese sich an den Wünschen und Bedarfen der Jugendlichen orientieren werden. Da in Emmerich am Rhein jedoch an allen weiterführenden Schulen der gebundene Ganztags existiert, werden die Öffnungszeiten während der Schulzeit ausschließlich im Nachmittags- bzw. Abendbereich (ca. 16-21 Uhr) und an den Wochenenden sein. Zu Ferienzeiten kann es hier ggf. Abweichungen geben.

8. Angebote/Projekte/Veranstaltungen

Das Kernstück der Angebote wird ein „offener Bereich“ sein, der ohne feste Programmpunkte auskommt. Dieser wird schwerpunktmäßig aus einem Strand-/Café bestehen, das den Jugendlichen die Möglichkeit bietet ansprechend gestaltete Getränke

(z.B.: Café Latte, Latte Macchiato, (alkoholfreie) Cocktails, ...) zu jugendgerechten Preisen zu erwerben und sich in gemütlicher Atmosphäre zu treffen und auszutauschen.

Der „offene Café-Bereich“ bietet den Mitarbeiter*innen einen Anknüpfungspunkt, um mit den Besucher*innen zu unterschiedlichen Themen ins Gespräch zu kommen. Dazu gehören z.B. auch Hilfestellungen bei Bewerbungen oder Gespräche über Probleme der Jugendlichen und in besonderen Fällen auch das Aufzeigen und Vermitteln von/zu weiteren Hilfeeinrichtungen.

Zusätzlich zu den Wünschen der Besucher*innen werden sich die Angebote/Projekte an den Ressourcen sowohl der Räumlichkeiten und des Umfeldes, aber auch an denen des Personals orientieren.

Langfristig wird gemeinsam mit den (potentiellen) Besucher*innen überlegt werden, welche speziellen Angebote/Veranstaltungen diese sich wünschen und ob sie sowohl räumlich als auch personell und/oder finanziell umgesetzt werden können. Dies sind z.B.:

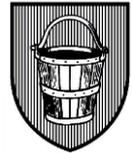
- niederschwelliger Treffpunkt für Jugendliche und junge Erwachsene
- feste Programmpunkte im Wochen-, Monats-, Jahresverlauf
- Ausleihe von Spiel-/Sportzubehör für die Nutzung der Außenfläche/des Strandes
- Ausleihe von mobilem Mobiliar für die Nutzung der Außenfläche/des Strandes
- Verkauf von ansprechend gestalteten Getränken (z.B.: Café Latte, Latte Macchiato, (alkoholfreie) Cocktails, ...) zu jugendgerechten Preisen
- besondere Highlights in den Ferien
- Konzerte/Veranstaltungen (in der Einrichtung und auf den Außenflächen)
- freies W-LAN für die Besucher*innen
- sonstige Projekte (in der Einrichtung und auf den Außenflächen)

9. Netzwerkarbeit

Die Mitarbeiter*innen der neuen Einrichtung müssen ein (neues) Netzwerk aufbauen und pflegen. Dies gilt sowohl für potentielle Ehrenamtliche, als auch bezogen auf andere (soziale) Einrichtungen.

Neben der Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht (Jugendpflege) und weiteren Teilen des Jugendamtes, ist hier insbesondere ein regelmäßiger Austausch mit den Mitarbeiter*innen des städt. Jugendcafés am Brink zu erwähnen. Gerade auch im Hinblick auf mögliche Veranstaltungen/Konzerte sind hier entsprechende Kooperationen zwischen den beiden Einrichtungen vorgesehen.

Darüber hinaus sollten weitere gute Kontakte und Kooperationen zu anderen lokalen Trägern (z.B. TBH, Kath. Waisenhaus Stiftung, Schulen, Schulsozialarbeit, OGS, Caritas, Diakonie, Kirchen, ...) aber auch regionalen Trägern (z.B. weitere Jugendeinrichtungen im (nördlichen) Kreis Kleve) existieren.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 2197/2020	26.02.2020

Betreff

Freiwilliger Zuschuss zum Trägeranteil für die Kindertageseinrichtung Elterninitiative
Rappelkiste für das Kindergartenjahr 2019/2020

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	12.03.2020
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den freiwilligen Zuschuss zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung Rappelkiste, für das Kindergartenjahr 2019/2020 in Höhe von 10.000 € als Festbetrag, zu gewähren.

Sachdarstellung :

Mit Antrag vom 02.02.2020 (Anlage 1) stellt die Elterninitiative Rappelkiste den Antrag auf Gewährung eines freiwilligen Zuschusses zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr 2019/2020.

Die Elterninitiative Rappelkiste erhält seit Jahren einen freiwilligen Zuschuss, da die KiBiz-Bezuschussung die Betriebskosten der Kindertageseinrichtung nicht ausreichend finanziert.

Für die Kindertageseinrichtung Rappelkiste ergibt sich für das Kindergartenjahr 2019/2020 folgender Trägeranteil auf Basis des Leistungsbescheides zum 16.12.2019:

Förderfähige Betriebskosten:	481.003,14 €
davon 4% Trägeranteil:	19.240,13 €

In Anlehnung an die Förderung anderer Träger sollte die Elterninitiative ebenfalls einen freiwilligen Stadtzuschuss erhalten. Die Finanzierung des beantragten Zuschusses in Höhe eines Festbetrages von 10.000 € (ca. 50 % des Trägeranteils) wird aus Sicht der Verwaltung für angemessen gehalten und befürwortet.

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 kann noch keine Aussage getroffen werden, in welcher Höhe ein freiwilliger Zuschuss benötigt wird, da zum 01.08.2020 die neuen Finanzierungsmodalitäten des KiBiz gelten und hier erst Erfahrungswerte vorliegen müssen. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 ist geplant für die Elterninitiative eine grundsätzliche Förderung im freiwilligen Bereich zu vereinbaren, damit eine verbindliche Finanzierung für die Kindertageseinrichtung vorliegt. Hierzu wird die Elterninitiative Rappelkiste einen entsprechenden Antrag stellen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushalt 2020 vorgesehen. Produkt 1.100.06.01.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 2197 2020 Anlage 1 Antrag Elterninitiative Rappelkiste vom 02.02.2020

Ö

Elterninitiative Kindergarten

Rappelkiste e.V.

Bewegungskindergarten



Stadt Emmerich am Rhein
Jugendamt
z. H. Frau Sluyter
Postfach 100 864
46446 Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Dez.:

Eing.: - 3. Feb. 2020

Fb.:

Anl. €

02.02.2020

Folgeantrag: Freiwilliger Zuschuss zu den Betriebskosten, KiGa Jahr 2019-2020

Sehr geehrte Frau Sluyter,

wir beantragen einen freiwilligen Zuschuss zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung Elterninitiative Rappelkiste e. V., hier handelt sich um einen Folgeantrag.

1. Folgeantrag: Festbetrag von 10.000 €

Wir beantragen Festzuschuss von 10.000 €. Dies entspricht 50% des Trägeranteils des Vereins. Entsprechende Zahlen liegen dem Jugendamt vor.

2. Begründung

Der Verein wurde vor 25 Jahren gegründet, um eine konzeptionelle Alternative zum kirchlich geführten Kindergarten zu bieten.

Das KiBiz Gesetz basiert auf dem Modell der Pauschalbeträge pro Kind. Diese Pauschalbeträge orientieren sich nicht an den Ist - Kosten. In den letzten Jahren war der freiwillige Zuschuss der Stadt Emmerich notwendiger Bestandteil der Finanzierung des Kindergartenbetriebes. Als Elterninitiative müssten wir einen Eigenanteil von 4% erwirtschaften.

Durch Mitgliederbeiträge und verschiedene Aktionen der Mitglieder wie Verkauf von Marmeladen, Weihnachtsdeko oder Sponsorenlauf erwirtschaftet der Verein ein Teil des Eigenanteiles.

Den gesamten Eigenanteil kann der Verein seit Jahren nicht erwirtschaften.

Weitere Erläuterung: gezahlte Mittel zur Trägervielfalt in 2018

Das Land hat Mittel zur sogenannten Trägervielfalt gezahlt. Diese Mittel sollen die Träger vor sogenannten finanziellen Schiefen bewahren und Kosten ausgleichen.

Hieraus konnte eine Rücklage geschaffen werden.

Wir werden diese Rücklage benötigen, um die Finanzierung zu folgenden Kosten zu sichern:

1. Personalstunden Leitungsfreistellung
2. Sicherung von Personalstunden im Krankheitsfall
3. Notwendige Weiterbildungen, die zur qualitativen, pädagogischen Entwicklung des Teams erforderlich sind (Förderung des neuen Leitungsteams)
4. Spezielle Maßnahmen des Lärmschutzes in der Turnhalle ca. 4000 Euro
5. Ersatz von Didaktische-methodisches Fördermaterial ca. 1000 Euro
6. Ersatz der 20 Jahre alten Schränke und Tische ca. 5.500 Euro

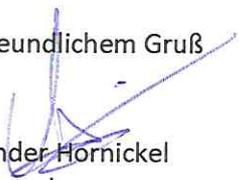


Fazit

Der Verein ist auf die finanzielle Unterstützung der Stadt Emmerich angewiesen. Ohne den freiwilligen Zuschuss der Stadt Emmerich ist die Finanzierung des Kindergartenbetriebes nicht gesichert, und der Verein könnte dieses Risiko nicht tragen.

Auch für das Kindergartenjahr 2020-2021 wird ein Betriebskostenzuschuss seitens der Stadt Emmerich notwendig sein. Da man zum jetzigen Zeitpunkt aber diesen nicht genau kalkulieren kann, werden wir vorerst nur für das Kindergartenjahr 2019-2020 einen Antrag stellen. Den Antrag für 2020-2021 werden wir zu einem späteren Zeitpunkt stellen.

Mit freundlichem Gruß


Alexander Hornickel
Vorsitzender
Elterninitiative Kindergarten Rappelkiste e.V.



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
		04 - 16	
		2198/2020	26.02.2020

Verwaltungsvorlage öffentlich

Betreff

Auswahl und Aufnahme der plusKITAs in die örtliche Jugendhilfeplanung für die Kindergartenjahre 2020/2021 bis 2024/2025

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	12.03.2020
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Die in der **Anlage 1*** benannten Kindertageseinrichtungen werden gemäß den Vorschriften der §§ 44 u. 45 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), für die Kindergartenjahre 2020/2021 bis einschließlich 2024/2025 in die Förderung der plusKITA-Einrichtungen aufgenommen.

Sachdarstellung :

Im Rahmen der §§ 44 u. 45 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhalten plusKITA-Einrichtungen zukünftig einen Landeszuschuss i.H.v. **mindestens** 30.0000 € jährlich. Darüber hinaus besteht für die Kindertageseinrichtungen, die bisher einen Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten haben im **Ausnahmefall** eine Fördermöglichkeit i.H.v. 5.000 € je Kindertageseinrichtung.

Voraussetzung für die plusKITA Förderung ist u.a., dass der Jugendhilfeausschuss die Kindertageseinrichtungen auswählt. In der Regel wird die Förderung für fünf Jahre gewährt. Bis einschließlich dem Kindergartenjahr 2019/2020 wurden die Kindertageseinrichtungen St. Martini, St. Aldegundis und Sterntaler als plusKITAs gefördert. Durch Zeitablauf bzw. i.V.m. den neuen Vorschriften des KiBiz sind die Fördermittel für die nächsten fünf Kindergartenjahre neu zu beschließen. Hinsichtlich der Fördervoraussetzungen wird auf die Vorschriften der §§ 44 u. 45 KiBiz verwiesen, die nachstehend aufgeführt sind:

§ 44 plusKITAs

(1) Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem

Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.

(2) Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und

8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

(3) Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Diese Fachkraft verfügt in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung. Der Träger stellt sicher, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung systematisch sichert und weiterentwickelt. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen oder weiteren Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur "Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen" fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.

(4) Sofern Kindertageseinrichtungen in Einzelfällen 5 000 Euro für zusätzliche Sprachförderung erhalten, stellt der Träger sicher, dass eine sozialpädagogische Fachkraft gruppenübergreifend für die Umsetzung der Anforderungen zur "Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich" besonders durch engen Austausch mit der Fachberatung und regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Sorge trägt.

§ 45

Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 100 Millionen Euro landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich

1. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und

2. zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Der Zuschuss beträgt je Jugendamt mindestens 30 000 Euro. Grundlagen der Berechnung für jeweils fünf Jahre sind

1. für die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres und

2. für die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März

des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres.

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt die Mittel als Zuschüsse in Höhe von mindestens 30.000 Euro an plusKITAs im Sinne des § 44 weiterleitet. Soweit es innerhalb eines Jugendamtsbezirkes zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis früherer Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf erforderlich ist, kann in Ausnahmefällen bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 ein Teil der auf das Jugendamt entfallenden Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5.000 Euro weitergeleitet werden. Die jeweiligen Tageseinrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein. Die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz an die Träger geleisteten Zuschüsse und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vor. § 37 und § 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.

Der Stadt Emmerich am Rhein wird lt. Zuweisung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.11.2019 aufgrund des Verteilungsschlüssels ein Landeszuschuss für plusKITAs und anderen Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf in Höhe von 155.000 € für das Kindergartenjahr 2020/2021 zugewiesen.

Allen Kindern sollen gerechte Bildungschancen von Anfang an – unabhängig von ihrer Herkunft – ermöglicht werden. Kindertageseinrichtungen leisten einen erheblichen Beitrag dazu, Benachteiligungen abzubauen und allen Kindern gleiche Startchancen zu geben. Vor diesem Hintergrund werden Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf durch einen zusätzlichen Landeszuschuss unterstützt. Die Weiterleitung der Landeszuschüsse in größeren Tranchen ermöglicht eine nachhaltige Verwendung für den Einsatz pädagogischen Personals. Im Hinblick darauf wird von einer Zuweisung der früheren Sprachförderpakete i.H.v. 5.000 Euro abgesehen. Da generell eine alltagsintegrierte Sprachförderung in allen Kitas geleistet wird und das neue KiBiz eine finanzielle Verbesserung bei der Betriebskostenförderung ab 01.08.2020 vorsieht, dürften hier keine Nachteile entstehen.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung ist eine endgültige Auswahl noch nicht getroffen. Geplant ist, dass die bisherigen plusKITAs auch weiterhin die Förderung erhalten sollen und eine zusätzliche Aufnahme weiterer Einrichtungen erfolgen könnte. Hierzu sind noch Berechnungsmodelle in Bearbeitung. Darüber hinaus stehen Trägersgespräche und Gespräch mit möglichen plusKITAs noch aus.

Entsprechend den gesetzlichen Empfehlungen und zur Planungssicherheit der Träger bei den Personalentscheidungen sowie für die Umsetzung der Anforderungen soll die Aufnahme der in der **Anlage 1*** genannten Einrichtungen, mit einer Mindestlaufzeit von fünf Kindergartenjahren (bis einschließlich Kindergartenjahr 2024/2025), erfolgen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Es handelt sich um reine Landeszuschüsse, die im Haushalt 2020 grundsätzlich als Einnahme und Ausgabe vorgesehen sind Produkt: 1.100.06.01.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage 1* wird als Tischvorlage in der Sitzung verteilt



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 2199/2020	26.02.2020

Betreff

Genehmigung der Pauschalmeldung gem. §§ 32,33 Kinderbildungsgesetz neue Fassung (KiBiz) und der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	12.03.2020
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein beschließt entsprechend der Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (**Anlage 1**) gemäß § 80 SGB VIII i.V.m. §§ 32,33 KiBiz die in der **Anlage 2** aufgelisteten Plätze/Kindpauschalen (KP) in Kindertageseinrichtungen, unterteilt nach Gruppenformen und Betreuungszeiten, als örtlichen Bedarf für das Kindergartenjahr 2020/2021. Weiterhin beschließt der Jugendhilfeausschuss die Anzahl der Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen, für die ein Landeszuschuss für die Fachberatung nach § 47 KiBiz lt. **Anlage 1** geleistet wird, sowie die Anzahl der Zuschüsse für die Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 KiBiz (**Anlage 2**).
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, vorbehaltlich der baulichen Voraussetzungen und der Erteilung einer Betriebserlaubnis, für den Ortsteil Elten die Einrichtung einer weiteren dauerhaften Kita-Gruppe und beauftragt die Verwaltung die Planungen hierfür aufzunehmen.
3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, auf eine Ausweitung des Betreuungsangebotes für 3 bis 5 Kita-Gruppen insgesamt für die Bezirke 1, 4 und 5 (Hüthum-Borghes, Außenbezirk u. Innenstadt) als dauerhafte Lösung hinzuwirken.
4. Der freiwillige Kommunalzuschuss für die Übernahme des Trägeranteils für die Zusatzplätze der halben Übergangsguppe in der Kindertageseinrichtung St. Martinus wird für das Kindergartenjahr 2020/2021 verlängert.

5. Die Einrichtung der 5. Kita-Gruppe für die Dauer von ca. 3 Jahren an der Kindertageseinrichtung Polderbusch wird für den Träger, die Kath. Kirchengemeinde St. Chistophorus, kostenneutral erfolgen. Gleiches gilt für eine derzeit in Planung befindliche Übergangsguppe an der Kindertageseinrichtung Heilig-Geist bzw. St. Martini.
6. Der Jugendhilfeausschuss beschließt grundsätzlich Angebote zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten zur Verfügung zu stellen und den Landeszuschuss sowie den Kommunalanteil gemäß § 48 KiBiz dafür einzusetzen.
7. Der Jugendhilfeausschuss beschließt gem. § 46 Abs. 4 KiBiz den Landeszuschuss für fünf Kindertagespflegepersonen, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolviert haben zu beantragen.

Sachdarstellung :

Hinweis: Die gesamte Vorlage bezieht sich auf das Kinderbildungsgesetz in der neuen Fassung ab dem 01.08.2020.

I. Grundsätzliches zur Kindergartenbedarfsplanung sowie Bevölkerungszahlen und Bevölkerungsentwicklung:

Durch das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gibt es zurzeit neben der neuen Finanzierung noch weitere Eckpunkte, die Prognosen für eine mehrjährige Kita-Bedarfsplanung zum jetzigen Zeitpunkt unrealistisch erscheinen lassen. Hierzu zählt die hohe Bauplanerweiterung für das ehemalige Kasernengelände als auch für das Katjes-Quartier. Derzeit könnten nur Annahmen darüber getroffen werden, wieviel Familien mit Kindern unter 6 Jahren dort wohnen werden.

Hinzu kommt, dass geplant ist, die Kita-Bezirke zukünftig neu zusammen zu stellen und den Ortsteilen anzupassen, damit diese sich im Demographie-Bericht insgesamt für die Stadt Emmerich wiederfinden und Zukunftsprognosen einheitlich getroffen werden können. Weiterhin können sich durch das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) zukünftig Veränderungen ergeben, die sich auf die Anzahl der Plätze in Kindertageseinrichtungen (Kita) insgesamt auswirken können. Platzreduzierungen für Kinder mit (drohender) Behinderung (KmB) werden eventuell abgelöst. Dafür kann mit zusätzlichen finanziellen Mitteln mehr Personal in den Kitas eingesetzt werden. Bisher besteht für die Stadt Emmerich am Rhein als Qualitätsmerkmal die Regelung, dass Platzreduzierungen für KmB umgesetzt werden können, außer die Kitas/Träger äußern entsprechend andere Wünsche. Für das neue Verfahren ab 01.01.2020 müssen erst noch Praxiserfahrungen gemacht werden damit zukünftig entschieden werden kann, wie mit den neuen Regelungen umgegangen wird. Durch Verzicht auf die Platzreduzierungen kann sich zukünftig eine höhere Anzahl an Betreuungsplätzen ergeben. Eine Planzahl hierzu kann derzeit nicht abgesehen werden.

Weiterhin können sich durch § 22 KiBiz die Plätze in Kindertagespflege (KTP) erhöhen, sofern die Kindertagespflegepersonen eine Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolviert haben. Dies ist zukünftig bei der Kita-Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Zu welchem Zeitpunkt die Qualifizierungsmaßnahmen nach dem QHG starten ist derzeit unklar.

Gemäß § 4 des KiBiz sollen Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung durch

- a) demografische Modellberechnungen, andere Verfahren und
- b) turnusmäßige Befragungen von Eltern erfolgen.

zu a)

Zu den demografischen Modellberechnungen wird Bezug auf die ersten Absätze der Vorlage genommen. Die Stabsstelle Demographie verwendet zur Auswertung das Programm „demosim“. Die in dem Bedarfsplan 2020/2021 (**Anlage 1**) aufgeführten Diagramme spiegeln die durch „demosim“ generierte 10-Jahres-Prognose für die Gesamtstadt zur Entwicklung der Krabbel- und Kindergartenkinder mit Datenstand zum 01.01.2019 wieder. Es zeichnen sich im Standardszenario in der Gesamtstadt steigende oder stagnierende Zahlen in dieser Altersgruppe ab. Dabei handelt es sich aber wie immer um eine Prognose, die von einer gleichmäßigen Weiterentwicklung der Tendenzen der letzten Jahre ausgeht und von unvorhersehbaren Ereignissen im Zweifel schnell überholt werden kann.

Es ist zu beachten, dass sich diese Prognose auch mit Einspielen der neuen Meldedaten zum 01.01.2020 und der aktualisierten demografischen Parameter wie z.B. Geburtenrate, Wanderungssaldo, usw. durch IT NRW verändern kann. Diese stehen voraussichtlich erst im 2. Quartal 2020 zur Verfügung.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass ein Ausbau der Kita-Plätze und der Kindertagespflege erforderlich ist. Gerade im letzten Quartal 2019 hat sich die Anzahl der Kinder erheblich erhöht. Eine Statistik 2019 über Zu- und Wegzüge hat für den Bereich der Kindergartenkinder einen Zuwachs ergeben. Die Veränderungen sind aus den Abfragen Stand 23.09.2019 und Stand 31.01.2020 (**Anlage 3**) ersichtlich. Neben den Zuzügen ist anzumerken, dass die Nachfrage an U3-Plätze steigend ist. Ebenso ist nach derzeitiger Prognose der Anteil an Ü3 Kindern stark erhöht (Vergleich 908 Kinder im KGJ 2021/2022 zu 956 Kindern im KGJ 2022/2023).

Je nach Gruppentyp und Belegung der Gruppe mit U3- und Ü3-Kindern können zwischen 10 und 25 Kindern in einer Kita-Gruppe betreut werden. Von daher plant die Verwaltung derzeit eine Gruppenerweiterung von 3 bis 5 Gruppen. Planungen hierzu sind von baulichen und räumlichen Bedingungen abhängig. Ebenso müssen Gespräche mit den Trägern geführt werden. Sobald es konkretere Planungen hierzu gibt, wird der Jugendhilfeausschuss beteiligt.

zu b)

Die turnusmäßige jährliche Befragung aller Eltern (**s. Anlage 5**), die einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen einschl. der Kindertagespflege wünschen, ist seit Jahren Praxis im Jugendamt Emmerich. Durch diese aufwändige Planung war in der Vergangenheit immer eine bedarfsgerechte Sicherstellung der Betreuungswünsche der Eltern möglich sowie eine kurzfristige Anpassung bzw. Erweiterung des Betreuungsangebotes.

Am 18.11. und 19.11.2019 fanden in den Emmericher Kindertageseinrichtungen die Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2020/2021 statt. Der Abgleich der Anmeldungen wurde am 13.01.2020 in der Arbeitsgemeinschaft "Leiterinnen Kindertageseinrichtungen und Jugendamt" vorgenommen.

Die Kitas können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten i.d.R. nur die Anzahl an Kindern zum Kindergartenjahr 2020/2021 aufnehmen, die durch die Anzahl der Kinder, die eingeschult werden, frei werden. Viele Eltern haben eine Wunscheinrichtung, die nicht immer die gewünschte Anzahl an Plätzen zur Verfügung stellen kann. Hier wird versucht, durch die von den Eltern bei der Anmeldung angegebene Rangliste, dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu entsprechen. Anzumerken ist hierbei jedoch, dass der Rechtsanspruch erfüllt ist, sofern ein Platz in einer anderen Kita in Emmerich zur Verfügung steht. Mit den Leiterinnen wurde vereinbart, dass Eltern, die keine Aussicht auf einen Platz in ihrer Wunscheinrichtung haben, an die Einrichtungen verwiesen werden, die noch freie Kapazitäten haben bzw. an das Jugendamt Emmerich zur Aufnahme in die zentrale Warteliste. Weiterhin ist anzumerken, dass einige Eltern ihre Kinder zwar grundsätzlich für einen Kita-Platz im Kindergartenjahr 2020/2021 in den Emmericher Kindertageseinrichtungen angemeldet haben, jedoch lieber warten, bis ein Platz in ihrer Wunscheinrichtung frei wird. Dies gilt für U3- und Ü3-Kinder entsprechend.

Die bestehenden Wartelisten werden durch Koordinationsarbeiten zwischen den Kitas und dem Jugendamt fortlaufend bearbeitet und verändern sich beinahe täglich.

Der Abgleich der Anmeldungen und vermittelten Plätze erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand, da die in den Einrichtungen zur Verfügung stehenden Plätze immer hinsichtlich der Betriebserlaubnis, der einzelnen Gruppenangebote in den Kitas und dem Gesamtplatzangebot in allen Kitas zu überprüfen sind. Hierbei findet ebenfalls Berücksichtigung, dass in

den einzelnen Gruppen Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden und hier fast ausschließlich Platzreduzierungen in der Gruppenstärke vorgenommen werden. Die Anzahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf ist ansteigend.

Hinzu kommt, dass für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021 vermehrt Rückstellungen vom Schulbesuch genehmigt wurden und für diese Kinder die Kita-Plätze weiterhin erforderlich sind.

Im Jugendamt Emmerich fanden am 25.11. und 28.11.2019 die Anmeldetage für die Kindertagespflege (KTP) statt. Diese Anmeldetage ermöglichten Eltern ihren Bedarf für die Betreuung in KTP für das Kindergartenjahr 2020/2021 anzumelden und dienen gleichzeitig der Kita-Bedarfsplanung. Hiervon machten 17 Eltern Gebrauch. Für die KTP kann festgehalten werden, dass viele Eltern sich erst unterjährig und teilweise kurzfristig entscheiden, einen Platz in KTP zu beantragen.

II. Veränderungen im Betreuungsangebot für das Kindergartenjahr 2020/2021:

Kita-Bezirk 1 i. V. m. Bezirk 4 Hüthum-Borghees/Außenbezirk:

Zu dem Außenbezirk gehören die Kath. Tageseinrichtungen für Kinder Heilig-Geist und St. Josef, das Ev. Familienzentrum Hansastrasse, das Integrative Familienzentrum Arche Noah, die Elterninitiative Kindergarten Löwenzahn e. V. und der AWO Kindergarten Räuberhöhle. Dies bedeutet, die Bereiche Leegmeer, Speelberg und das ehemalige Kasernengelände sind im Kindergartenjahr 2020/2021 noch in einem Bezirk zusammengefasst. Zum Bezirk Hüthum-Borghees gehören derzeit die Kath. Tageseinrichtungen für Kinder Polderbusch und St. Georg. Zukünftig ist vorgesehen, eine andere Zuordnung vorzunehmen, die sich an der Wohnbauplanung der Stadt Emmerich orientiert und somit zeitgemäß aufgestellt ist. Hierbei würde der AWO Kindergarten Räuberhöhle vermutlich dem Bereich Hüthum-Borghees zugeordnet werden. Die Zuordnung der Straßen zu den Bezirken ist sehr aufwendig und für die Neuplanung der Kindergartenbezirke erforderlich, damit die Daten aus dem Einwohnermelderegister korrekt zugeordnet werden können. Die Waisenhausstiftung, die Träger des Integrativen Familienzentrums Arche Noah ist, hat sich ebenfalls grundsätzlich zu einem Ausbau der Betreuungsplätze bereit erklärt. Planungen hierzu laufen derzeit.

Einrichtung einer weiteren Kita-Gruppe im AWO Kindergarten Räuberhöhle:

Im Kindergartenjahr 2019/2020 wurde die 3. Kita-Gruppe am 01.08.2019 und die 4. Gruppe am 01.01.2020 in Betrieb genommen.

Der AWO Kindergarten Räuberhöhle bietet räumliche Kapazitäten für insgesamt fünf Kita-Gruppen. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 gibt es insgesamt in den Emmericher Kindertageseinrichtungen noch Anmeldungen von Kindern, die auf Wartelisten stehen. Durch die Eröffnung einer 5. Kita-Gruppe können hier noch

Plätze angeboten werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Eltern der Wartelisten das Angebot annehmen möchten oder auf ihre Wunschrichtung warten.

Der AWO Kindergarten Räuberhöhle ist erst am 01.08.2018 an den Start gegangen. Seitdem steigen die Betreuungsplätze kontinuierlich an. Hinzu kommt, dass die Neuaufnahmen von Kindern immer ganze Gruppen (20 bis 25 Kinder) betreffen. Ebenso muss das neue Personal gefunden und eingearbeitet werden. Darüber hinaus sind die Gestaltung des Außengeländes und die Inneneinrichtung der jeweiligen Kita-Gruppen, die an den Start gegangen sind bzw. gehen werden, noch nicht abgeschlossen. Damit qualitativ gute pädagogische Arbeit geleistet werden kann und der Kita-Betrieb unter dem zeitlichen Druck bei einer Gruppenerweiterung zum 01.08.2020 nicht leidet, wurde auf Bitten des Trägers einer Inbetriebnahme der 5. Gruppe erst zum 01.01.2021 zugestimmt. Das Jugendamt geht davon aus, dass dieses Vorgehen auch im Interesse der Eltern liegen müsste.

Einrichtung einer 5. Kita-Gruppe in der Kath. Integrativen Tageseinrichtung für Kinder Polderbusch

Um den Betreuungsbedarf der Ü3-Kinder in diesem Bezirk sicherstellen zu können, wurde mit der Kirchengemeinde St. Christophorus, der Zentralrendantur und der Kita-Leitung, Frau Kleen, die Reaktivierung der 5. Kita-Gruppe als Übergangslösung für bis zu 3 Jahren besprochen. Die Verwaltung begrüßt die Bereitschaft und wird die weiteren Planungen dieser 5. Gruppe auf den Weg bringen. Auf das Schreiben der Zentralrendantur vom 18.02.2020 (**Anlage 4**) wird Bezug genommen. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung steht das Betriebserlaubnisverfahren noch aus. Die Einrichtungskosten dieser Gruppe als auch die lfd. Betriebskosten müssen für den Träger kostenneutral erfolgen.

Kita-Bezirk 2 Elten:

Im Ortsteil Elten befinden sich die Kath. Tageseinrichtung für Kinder - Familienzentrum - St. Martinus und der Kindergarten Rappelste e. V.

Die derzeitigen Einwohnerprognosen gehen von einem Zuwachs der Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren aus.

Darüber hinaus kann grundsätzlich festgehalten werden, dass im Ortsteil Elten aufgrund der Anmeldungen im letzten und kommenden Kindergartenjahr die Bedarfszahlen steigen. Speziell für die Betreuung von U3-Kindern besteht ein erhöhter Bedarf. Damit der Betreuungsbedarf der Eltern gedeckt werden kann, sollen die im Kindergartenjahr 2019/2020 zusätzlich zur Verfügung gestellten Kita-Plätze in Elten weiterhin im Kindergartenjahr 2020/2021 angeboten werden. Der Landschaftsverband Rheinland hat die Betriebserlaubnis der Übergangsplätze in Aussicht gestellt, sofern bis zum 31.07.2020 ein Ergebnis bzw. ein politischer Beschluss über die dauerhafte Einrichtung der Übergangsplätze ab dem 01.08.2021 vorgelegt werden kann.

Von Seiten der Verwaltung besteht der Vorschlag, die in beiden Kitas befindlichen Übergangsplätze in eine neue zusätzliche Kita-Gruppe zusammenzuführen und dauerhaft an einer Kita einzurichten.

Diesbezüglich wurden beide Kitas im Ortsteil Elten angeschrieben mit der Bitte zu prüfen, ob grundsätzlich die dauerhafte Einrichtung einer weiteren Kita-Gruppe für den Träger, den Eigentümer und die Kita in Frage kommen. Danach können die notwendigen Planungen und ggf. ein Auswahlverfahren beginnen. Derzeit wird davon

ausgegangen, dass eine weitere Kita-Gruppe für den Ortsteil Elten ausreichend ist, die weitere Entwicklung muss beobachtet werden. Zum Stand 31.01.2020 gab es in beiden Kitas aufgrund der Überhanggruppen **keine Warteliste** für U3- und Ü3-Kinder. Dies steht im Widerspruch zu den fehlenden Plätzen im Bedarfsplan. Es kann davon ausgegangen werden, dass für Kinder aus dem Ortsteil Elten anderweitig Betreuungsplätze, z.B. in den Niederlanden, in Anspruch genommen werden.

Damit die Kirchengemeinde St. Vitus die Übergangsplätze weiter betreiben kann, ist der freiwillige Kommunalzuschuss für die Kath. Tageseinrichtung für Kinder - Familienzentrum - St. Martinus in Form der Übernahme des Trägeranteils somit für ein weiteres Kindergartenjahr zu verlängern. Eine Bezifferung der Höhe kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Derzeit wird die Endabrechnung des freiwilligen Zuschusses für das Kindergartenjahr 2017/2018 berechnet.

Für den Kindergarten Rappelkiste e. V. ist ebenfalls ein Zuschuss zum Trägeranteil vorgesehen. Hier wird ein gesonderter Antrag gestellt.

Kita-Bezirk 3 Praest, Vrssett, Dornick

Im Bereich des Kita-Bezirks 3 Praest, Vrssett, Dornick gab es zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung für das Kindergartenjahr keine Warteliste für den Ü3-Bereich.

Wie dem Jugendhilfeausschuss bekannt ist, wird für die Kath. Kindertageseinrichtung für Kinder St. Johannes aufgrund der schlechten Bausubstanz ein Neubau in Erwägung gezogen.

Die vom Kirchenvorstand initiierte Planung der „neuen Mitte“ im Ortsteil Praest und der vom ASE beschlossene Weg, diese Initiative durch ein professionell begleitetes Dorfentwicklungskonzept intensiv zu unterstützen, führt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mittelfristig zu einer deutlich verbesserten Infrastruktur im Ortskern, die sich wiederum positiv auf die Attraktivität für potentiell zuzugsinteressierte Familien auswirken dürfte.

Hinsichtlich einer zukunftsorientierten Kita-Planung für diesen Bezirk steht die Stadt Emmerich im Austausch mit der Zentralrendantur Kleve, der Kirchengemeinde St. Johannes dem Täufer und dem Bistum Münster. Grundsätzlich spricht aus dem Bereich der Kita-Planung nichts dagegen, einen möglichen Neubau der Kath. Kindertageseinrichtung St. Johannes "auf Vorrat" mit drei Gruppen zu planen. Eine Prognose, ob diese tatsächlich benötigt werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden. Die Räumlichkeiten könnten eventuell durch die Kirchengemeinde zunächst anders genutzt und später umgedeutet werden, sofern die Bedarfzahlen ansteigen. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung steht noch ein gemeinsames Gespräch mit dem Bistum Münster, der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und der Verwaltung aus.

Bezirk 4 Hüthum siehe Zusammenfassung mit Bezirk 1

Bezirk 5 Innenstadt

Es ist dringend erforderlich, die Betreuungsplätze für Kinder aus der Innenstadt zu erhöhen. Besonders die Nachfrage an U3-Plätzen ist hier ansteigend. In Zusammenarbeit mit den vorhandenen Trägern wird überlegt, weitere Kapazitäten zu

schaffen. Hierzu werden Konzepte mit dem Bistum Münster und der kath. Kirchengemeinde St. Christophorus überlegt.

III. Plätze für wohnsitzfremde Kinder:

Im Rahmen der Bedarfsplanung sollen Kita-Plätze für wohnsitzfremde Kinder „nach Möglichkeit angestrebt werden“. Die hohe Nachfrage an Kindergartenplätzen führt derzeit dazu, dass wohnsitzfremde Kinder bisher nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Jugendamt Emmerich aufgenommen werden. Hierbei ist anzumerken, dass sich der Rechtsanspruch an das Wohnsitzjugendamt richtet. Im Kindergartenjahr 2020/2021 wird die bisherige Regelung des Vorrangs der Kinder mit Wohnsitz in Emmerich fortgeführt und bis auf Einzelfälle werden keine Kita-Plätze für wohnsitzfremde Kinder eingerichtet.

IV. 4 % Quote gemäß § 33 Abs. 3 KiBiz:

Die Steigerungsrate zum Kindergartenjahr 2019/2020 beträgt 2,98 Prozentpunkte. Somit wird die gesetzliche Vorgabe des § 33 Abs. 3 KiBiz eingehalten, da die im Gesetz vorgesehenen 4 Prozentpunkte nicht überschritten werden.

V. Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz:

Im Rahmen des neuen KiBiz ab dem 01.08.2020 wurde ein Landes-/Kommunalzuschuss für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten gem. § 48 KiBiz eingeführt.

Der Stadt Emmerich am Rhein wird lt. Zuweisung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.11.2019 aufgrund des Verteilungsschlüssels ein Landeszuschuss i.H.v. 58.000 € für die Kindertageseinrichtungen einschließlich der Kindertagespflege zugewiesen. Die Voraussetzungen für die Mittelverwendung ergeben sich aus dem Gesetzestext. Darüber hinaus muss die Kommune sich für die Inanspruchnahme des Zuschusses dazu verpflichten, diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Förderbetrages des Landes um 25 % zu übernehmen.

Die Abfrage in der letzten Leiterinnenrunde am 13.01.2020 hinsichtlich des Wunsches auf Erweiterung der Öffnungszeiten sowie die Auswertung der Bedarfsabfragebögen aller Eltern, deren Kinder im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betreuungsplatz benötigen, hat ergeben, dass Eltern und die Kindertageseinrichtungen zur Zeit keinen dringenden Bedarf hierfür sehen. Die Neufassung des KiBiz und des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bringen für die Kitas einige Veränderungen mit sich. Hinzu kommt der Mangel an pädagogischem Personal. Diesbezüglich möchten die Kitas derzeit von einer Erweiterung der Öffnungszeiten absehen. Im Bereich der Kindertagespflege könnten sich Modelle ergeben, die einen Einsatz des Landeszuschusses möglich machen. Hierzu plant das Jugendamt Betreuungsmodelle zu entwickeln. Allerdings ist derzeit die Regelbetreuung vorrangig sicherzustellen. Entsprechende Beschlüsse des JHA können noch im laufenden Kindergartenjahr gefasst werden.

Nicht in Anspruch genommene bzw. verausgabte Mittel müssen dem Land erstattet werden.

VI. Kindertagespflege:

Aufgrund der ansteigenden Nachfrage an Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren und der in der Vergangenheit rückläufigen Anzahl an Kindertagespflegepersonen in der Stadt Emmerich am Rhein wird derzeit aktiv für neue Kindertagespflegepersonen geworben.

Derzeit sind 19 Kindertagespflegepersonen in der Stadt Emmerich am Rhein tätig. Fünf Kindertagespflegepersonen absolvieren derzeit eine Qualifizierungsmaßnahme bzw. stehen dafür bereit. Darüber hinaus sollen neue Kindertagespflegepersonen geworben werden. Hierauf zielt die Aktion der Neugewinnung von Kindertagespflegepersonen (Plakat-Aktion und Infoveranstaltungen). Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung hat die Aktion bereits begonnen.

Wie dem Jugendhilfeausschuss bekannt ist, wird an den neuen Richtlinien zur Förderung der KTP gearbeitet. Festzuhalten ist, dass die Förderung attraktiv gestaltet werden muss, um die Arbeit der tätigen Kindertagespflegepersonen angemessen anzuerkennen und neue Kindertagespflegepersonen zu gewinnen.

Ausbauziel ist durch die Neugewinnung eine Anzahl von insgesamt 30 Kindertagespflegepersonen. Ausgehend von durchschnittlich 4 bis 5 Betreuungsplätzen ergeben sich ca. 140 Betreuungsplätze vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Dazu kommen insgesamt 12 Plätze für Ü3 Kinder in KTP. Die Anzahl der möglichen Betreuungsplätze kann sich durch Randzeitenbetreuung und die neuen Vorschriften des KiBiz, die eine Erweiterung der Betreuungsplätze in den einzelnen Kindertagespflegestellen vorsehen, noch verändern. Nach § 47 Abs. 3 KiBiz wird pro Kindertagespflegeperson für die Fachberatung ein Landeszuschuss in Höhe von 500,00 € gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anzahl der KTP vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr verbindlich zu melden ist. Die Zuschüsse fließen in den kommunalen Haushalt, da die Fachberaterinnen in der KTP eigene Mitarbeiterinnen der Stadt Emmerich am Rhein sind.

Der Landeszuschuss gemäß § 46 KiBiz soll zunächst für fünf Kindertagespflegepersonen, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolvieren beantragt werden. Derzeit erfolgt die Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI), die Verwaltung geht davon aus, dass mit einer Qualifizierung nach dem QHB frühestens in 2021 begonnen werden kann.

VII. Landesförderung der Fachberatung in Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 47 Abs. 3 KiBiz erhalten die Träger der Kindertageseinrichtungen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000 € je Einrichtung. Diesen können die Träger an die Fachberatung von regionalen oder überörtlicher Verbände weiterleiten, sofern diese die Aufgabe der Fachberatung wahrnehmen. Für die Stadt Emmerich am Rhein wird für 15 Kindertageseinrichtungen der Zuschuss beantragt.

VIII. Finanzielle Auswirkungen:

Abrechnung der tatsächlichen Ist-Belegung:

Nachrichtlich ist darauf hinzuweisen, dass im Falle der Aufnahme zusätzlicher Kinder im Zuge der Endabrechnung der Betriebskostenzuschüsse seit dem 01.08.2015 Kindpauschalen nachgezahlt werden. Letztendlich wird somit für jedes tatsächlich betreute Kind eine entsprechende Kindpauschale geleistet plus Berücksichtigung der Planungsgarantie nach § 41 KiBiz. Im Falle der Nichtbelegung der Plätze sind die Kindpauschalen zu erstatten.

Änderungen der veranschlagten Zahlen im Haushaltsplan 2020 sind aufgrund der Gruppenerweiterungen anzunehmen. Genaue Zahlen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht geliefert werden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass zum Finanzbericht 31.05.2020 genauere Zahlen genannt werden können. Zu diesem Zeitpunkt müsste auch klar sein, wann genau und ob die geplanten Übergangsguppen an den Start gehen. Dies ist u.a. davon abhängig, ob Eltern die angebotenen Alternativplätze in Anspruch nehmen oder lieber auf ihre Wunsch-Kita warten möchten.

Gleiches gilt für die KTP, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist inwieweit und in welchem Umfang die Inanspruchnahme der Plätze in der KTP durch die Eltern erfolgt. Darüber hinaus werden sich die Vorschriften des KiBiz ebenfalls auf die Kosten für die KTP auswirken. Weitere Informationen hierzu erfolgen bei der Vorstellung der neuen Förderrichtlinien.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2020 grundsätzlich vorgesehen. Produkt:
1.100.06.01.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

- 04 - 16 2199 2020 Anlage 1 Bedarfsplan mit Bevölkerungszahlen
- 04 - 16 2199 2020 Anlage 2 Gesamtauswertung 2020 - 2021 - Pauschalmeldung JHA
- 04 - 16 2199 2020 Anlage 3 Seite 1 1. Auswertung KRZN-Statistik Stand 23.09.2019 3-6jähr
- 04 - 16 2199 2020 Anlage 3 Seite 2 2. Auswertung KRZN-Statistik Stand 30.01.2020 3-6jähr
- 04 - 16 2199 2020 Anlage 4 Schreiben ZR vom 18.02.2020
- 04 - 16 2199 2020 Anlage 5 Elternbefragung - ab 3 Jahren - 2020 2021
- 04 - 16 2199 2020 Anlage 5 Elternbefragung - unter 3 Jahren - 2020 2021
- 04 - 16 2199 2020 Anlage 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Inkrafttreten 01.08.2020



Kindergartenbedarfsplan 2020/2021

- Bedarfsplan 2020/2021 inklusive Prognose
- Zuordnung der Plätze zu den Kindertageseinrichtungen u. Bezirken
- Verteilung nach Betreuungsumfang
- Entwicklung der Kita-Plätze KGJ 2012/2013 bis 2020/2021
- Ausblick Bevölkerungsentwicklung (Kinder 0 bis 3 u. 3 bis 6 Jahre) 2019 - 2029

Zuordnung der Plätze zu den Kindertageseinrichtungen und den Bezirken

	Gesamtplätze	ab 3 Jahre	Ü3 Inkl.	ab 3J.+Inkl.	u. 3 Jahre	U3 Inkl.	u.3J.+Inkl.	2 Jahre	0-2 Jahre
Kindergarten St. Aldegundis	41	32	3	35	6	0	6	6	0
Kindergarten St. Antonius	63	42	5	47	16	0	16	16	0
Kindergarten St. Martini	60	44	2	46	14	0	14	14	0
Kindergarten St. Georg	47	40	1	41	6	0	6	6	0
Kindergarten Heilig Geist	126	96	0	96	30	0	30	30	0
Kindergarten St. Johannes	42	36	6	42	0	0	0	0	0
Kindergarten St. Josef	78	59	7	66	12	0	12	12	0
Kindergarten St. Martinus	73	53	2	55	18	0	18	18	0
Integrative Tagesstätte Polderbusch	102	89	13	102	0	0	0	0	0
Ev. Kindergarten Hansastr.	82	59	5	64	18	0	18	18	0
Kindergarten Rappelkiste	42	23	4	27	15	0	15	11	4
Kindergarten Sterntaler	74	58	4	62	12	0	12	6	6
Kindergarten Arche Noah	90	57	13	70	20	0	20	15	5
Kindergarten Löwenzahn	44	36	0	36	8	0	8	8	0
AWO Kita Räuberhöhle	101	77	1	78	23	0	23	20	3
Gesamt:	1065	801	66	867	198	0	198	180	18

Bezirk I - Hüthum, Borghees	149	129	14	143	6	0	6	6	0
Bezirk II - Elten	115	76	6	82	33	0	33	29	4
Bezirk III - Vrasselt, Praest, Dornick	105	78	11	89	16	0	16	16	0
Bezirk IV - Außenbezirk	521	384	26	410	111	0	111	103	8
Bezirk V - Innenstadt	175	134	9	143	32	0	166	26	6

Bedarfsplan 2020/2021

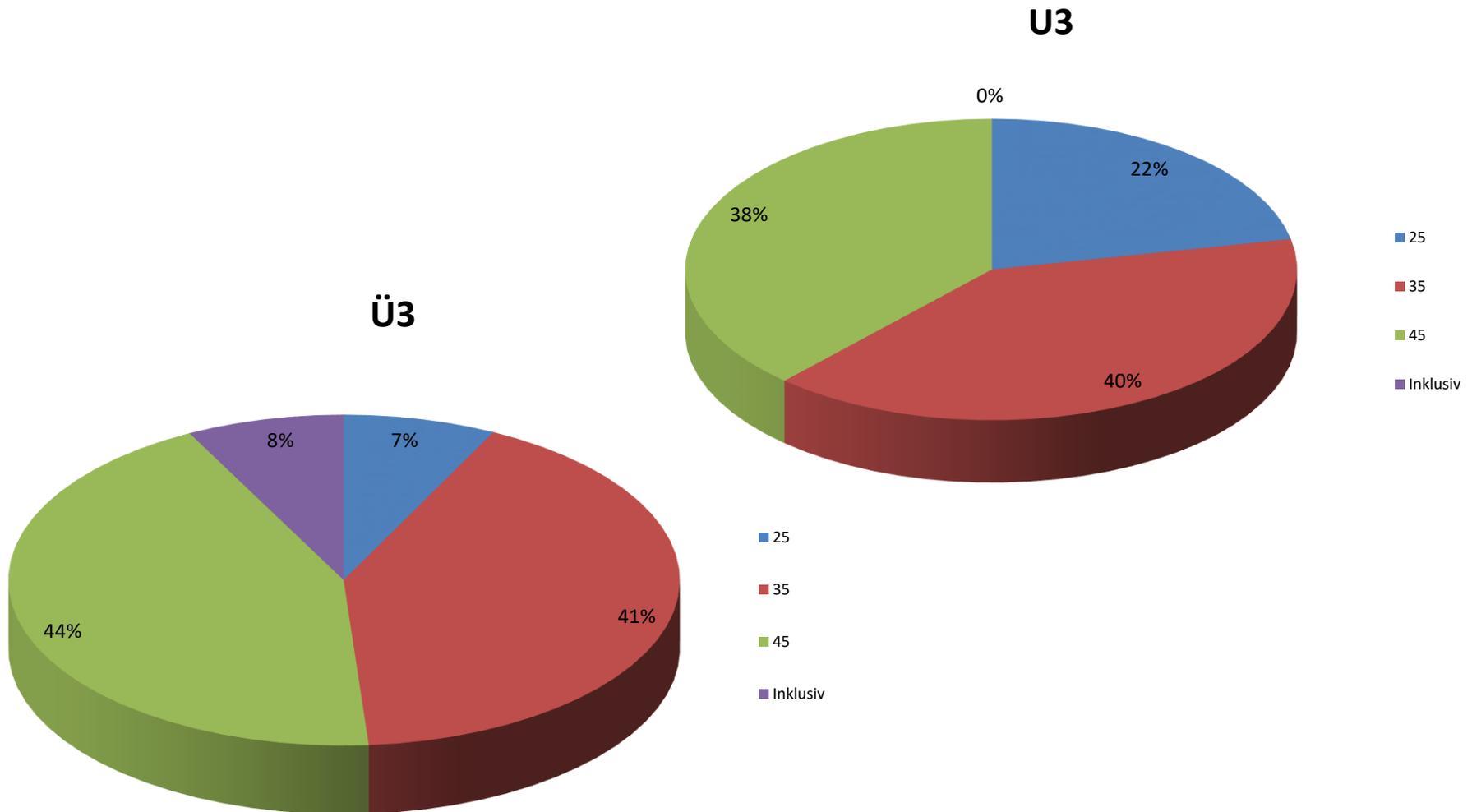
Kinder von 3 - 6 Jahren					
Bezirk	Ortsteile	Kinder im Geburtszeitraum (KRZN-Statistik 30.01.2020) von 10/14 bis 09/17 3 - 6 J.	Plätze 3 - 6 J.	Überhang / Fehlbedarf (-) (Plätze) 3 - 6 J.	Quote (Bedarfsdeckung) 3 - 6 J.
2	Elten	105	81	-24	77,14%
3	Vrasselt, Praest, Dornick	95	89	-6	93,68%
4	Außenbezirk	368	410	42	111,44%
5	Innenstadt	156	143	-13	91,67%
SUMMEN		896	866	-30	96,66%
./. Kinder 4-6 Jahre mit Befreiung von der Schulpflicht (Ø 20 Kinder)		876		-10	98,87%

Kinder von 0 - 3 Jahren									
Bezirk	Ortsteile	lt. KRZN-Statistik zum 30.01.2020 u.Schätzung für 0 - 1 jähr. Kinder			Summe 0 - 3 J.	Plätze 0 - 2 J.	Plätze 2 - 3 J.	Summe 0 - 3 J.	Quote (Bedarfsdeckung) 0 - 3 J.
		Kinder	Kinder						
		0 - 2 J.	2 - 3 J.						
1	Hüthum, Borghees				0	6	6		
2	Elten				4	29	33		
3	Vrasselt, Praest, Dornick				0	16	16		
4	Außenbezirk				8	103	111		
5	Innenstadt				6	26	32		
SUMMEN		661	333	994	18	180	198	19,90%	

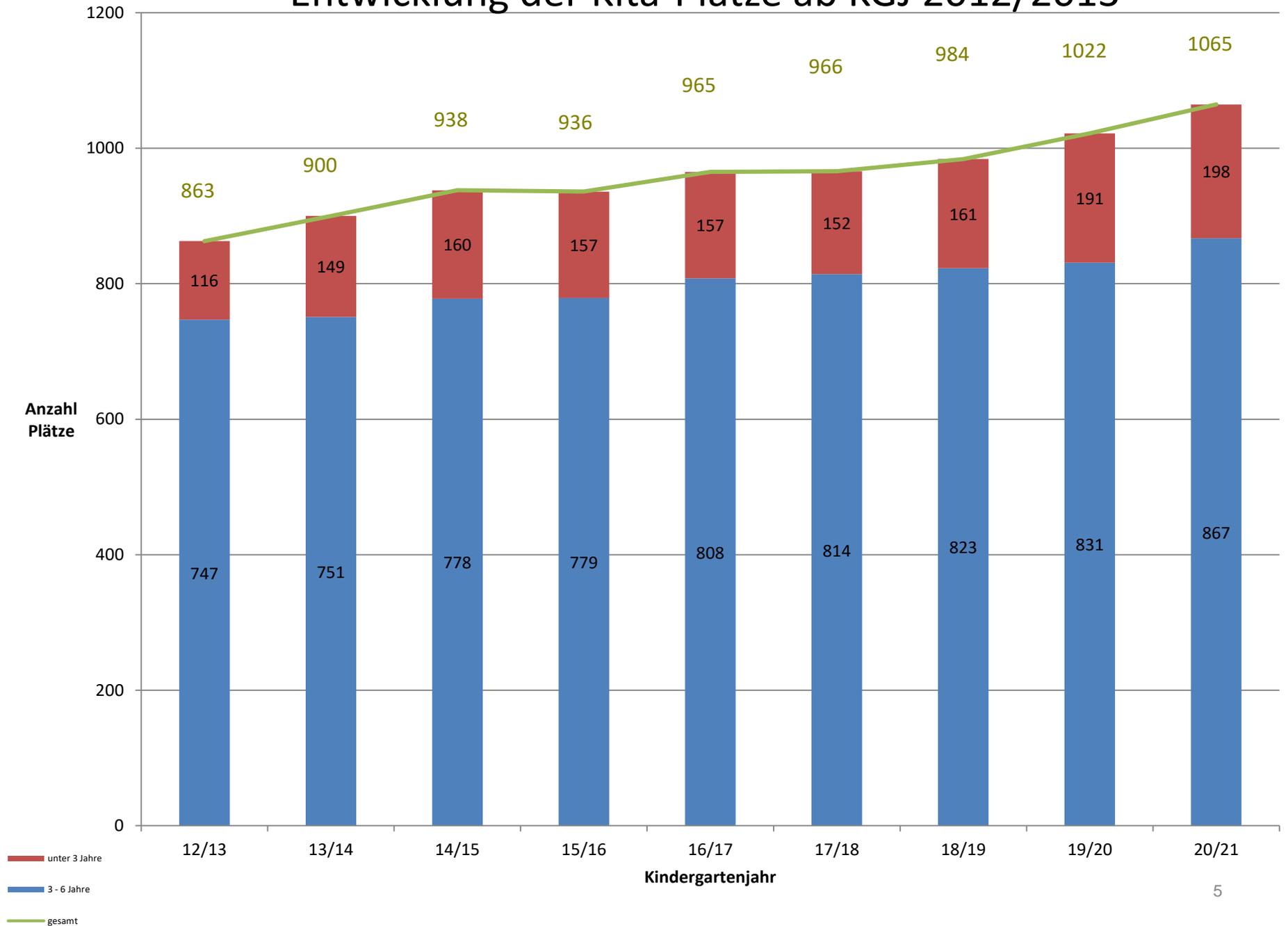
Anzahl der Kinder 3 bis 6 Jahre im Kindergartenjahr 2021/2022 lt. KRZN- Statistik (30.01.2020)	908
Anzahl der Kinder 3 bis 6 Jahre im Kindergartenjahr 2022/2023 lt. KRZN- Statistik (30.01.2020)	956

<u>Tagespflege U6</u>		
vorhandene Plätze in Kitas	198	
vorhandene Plätze in der Tagespflege	140	
Bedarfsdeckung U3 einschl. Tagespflege	338	33,99%
Kinder Ü3 ohne Behinderung	10	
Kinder Ü3 mit Behinderung	2	
Ü3 Gesamt	12	
Anzahl der Kindertagespflegepersonen für die ein Landeszuschuss nach § 47 KiBiz beantragt wird		30

Darstellung der Betreuungsumfänge für U3- und Ü3-Kinder



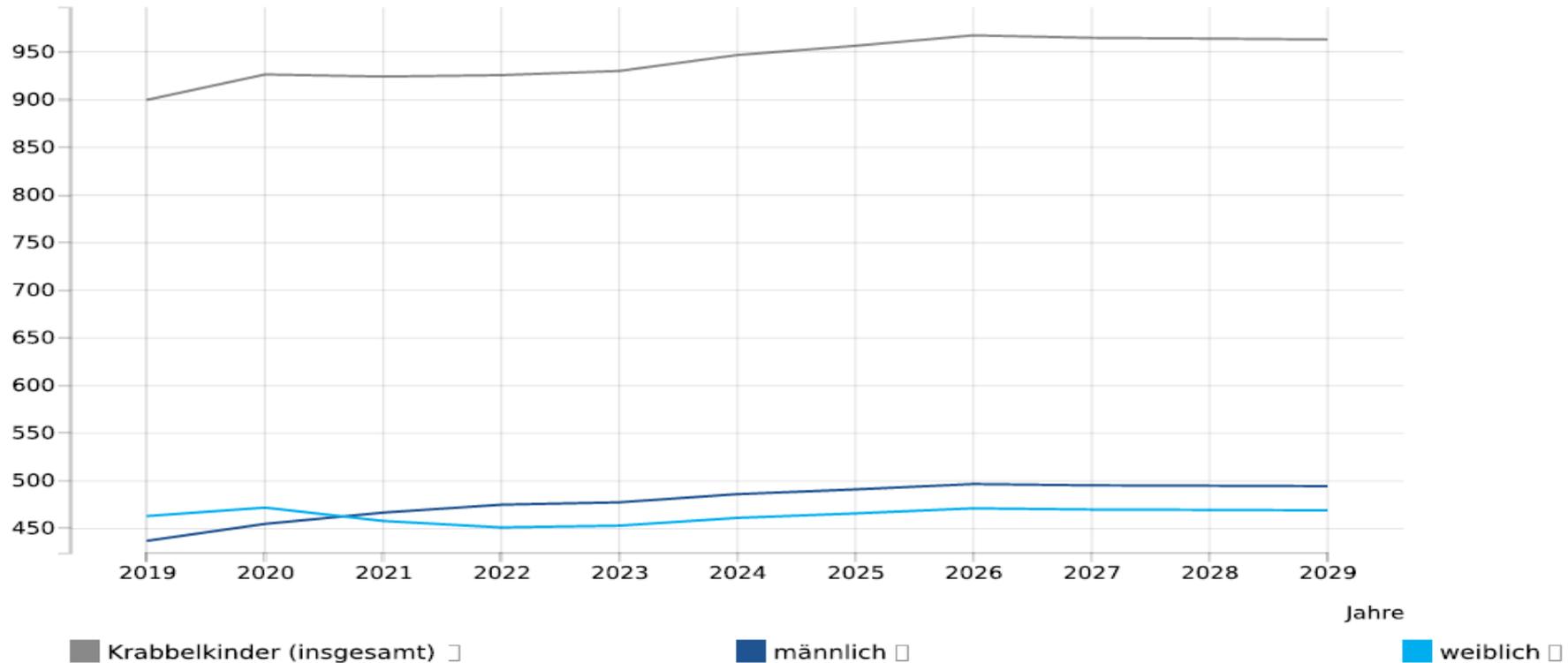
Entwicklung der Kita-Plätze ab KGJ 2012/2013



Ausblick Kinderzahlen 0 bis 3 Jahre 2019 -2029

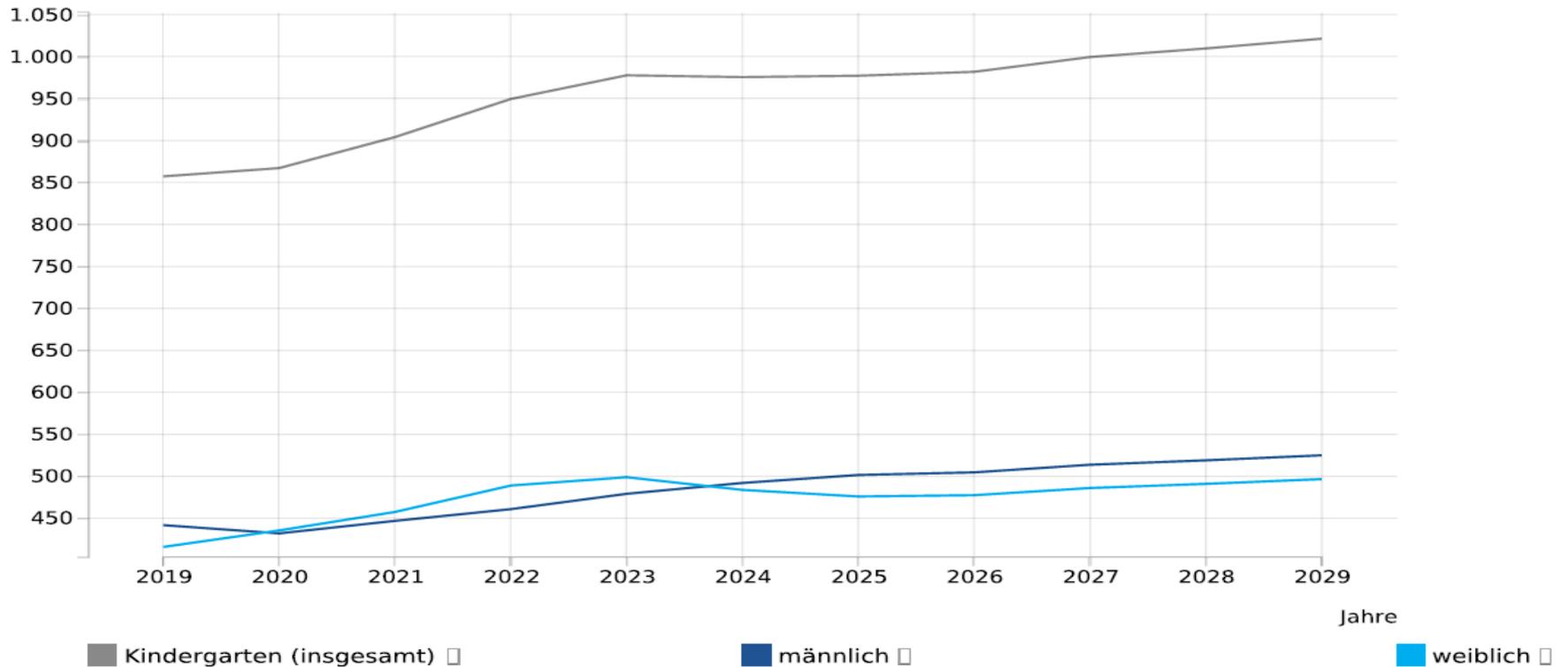
Zielgruppenanalyse (Demografische Basisdaten)

Emmerich
2019-2029



Ausblick Kinderzahlen 3 bis 6 Jahre 2019 -2029

Zielgruppenanalyse (Demografische Basisdaten)
Emmerich
2019-2029





Messung der Kindpauschalen (KP) nach Gruppenform und Betreuungsumfang für das Kindergartenjahr 2020 / 2021 einschließlich Tagespflege

Anlage 2 zu TOP 9

Gruppenform	Betreuungszeit	St. Martini		St. Georg		Polderbusch		St. Josef		Familienzentrum Hansastr.		AWO Kita		St. Aldegundis		Familienzentrum St. Martinus		Heilig Geist		St. Johannes	
		U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3
I (zwei bis sechs Jahre)	25 Std.	2		4						2	3	5	4			8		11	3		
	35 Std.	7	19	2	2			3	10	11	37	5,58	16,17	3	6	4	13	14	31		
	45 Std.	5	25		13			9	14	5	7	9,17	30,92	3	2	6	21	5	37		
II (unter drei Jahre)	25 Std.											0,58									
	35 Std.											2,33									
	45 Std.																				
III (drei Jahre und älter)	25 Std.			9		10		2					6			8		7		8	
	35 Std.			15		46		9		6			15		14	6		16		16	
	45 Std.			1		33		24		6			5		10	5		2		12	
Inklusionsplätze	25 Std.					1									3						3
	35 Std.		2		1	7		3		2											3
	45 Std.					5		4		3			1			2					3
Inklusionsp. U3/II	45 Std.																				
Anzahl Plätze/KP je Einrichtung:		14	46	6	41	0	102	12	66	18	64	22,66	78,09	6	35	18	55	30	96	0	42

Gruppenform	Betreuungszeit	Familienzentrum St. Antonius		Löwenzahn		Rappelkiste		Sterntaler		Familienzentrum Arche Noah		Anzahl KP nach Gruppentyp		Pauschale	Gesamt
		U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3				
I (2 bis 6 Jahre)	25 Std.	6	2	2	1	2						55	5%	6.355,47 €	349.550,85 €
	35 Std.	7	20	4	12	1	2			5	10	244,75	23%	8.543,85 €	2.091.107,29 €
	45 Std.	3	20	2	23		4			3	26	273,09	26%	10.967,82 €	2.995.201,96 €
II (unter drei Jahre)	25 Std.					1						1	0%	13.474,78 €	13.474,78 €
	35 Std.					6		4		2		12,58	1%	18.233,84 €	229.381,71 €
	45 Std.					5		8		10		25,33	2%	23.387,32 €	592.400,82 €
III (drei und älter)	25 Std.							1				51	5%	4.983,35 €	254.150,85 €
	35 Std.							31		2		181	17%	6.705,92 €	1.213.771,52 €
	45 Std.							26		19		155	15%	9.744,92 €	1.510.462,60 €
Inklusionsplätze	25 Std.		1			1						3	0%		
	35 Std.		1					1		5		28	3%		
	45 Std.		3			3		3		8		35	3%		1.442.515,14 €
Inklusionsp. U3/II	45 Std.										0	0%			
Anzahl Plätze/KP je Einrichtung:		16	47	8	36	15	27	12	62	20	70	1064,75	100%		10.692.017,51 €

Berechnung I-Plätze		
I-Plätze	Pauschale	Gesamt
U3 = 0	23.382,70 €	- €
Ü3 = 66	21.856,29 €	1.442.515,14 €
U3/II = 0	25.237,93 €	- €
= 66		1.442.515,14 €

bezuschungsfähiger Mietanteil: 313.206,43 €
11.005.223,94 €
 vorauss. Mehrkosten / Planungsgarantie: 58.418,67 €
 voraussichtliche Gesamtkosten **11.063.642,61 €**

Anzahl Kindpauschalen nach Betreuungszeit inklusive KmB:

25 Stunden	110	(10,33%)	davon unter 3 Jahren (U3)	43	(21,75%)
35 Stunden	466,33	(43,80%)	davon unter 3 Jahren (U3)	79,16	(40,05%)
45 Stunden *	488,42	(45,87%)	davon unter 3 Jahren (U3)	75,5	(38,20%)
Gesamt:	1.064,75	(100%)	Gesamt unter 3 Jahren:	197,66	(18,56%)
davon Integrativ	66	(6,20%)	davon unter 3 Jahren (U3)	0	(0%)

Antrag Landesförderung Tagespflege

137 Pauschalen Tagespflege U3	151.933,00 €
3 Pauschalen Tagespflege für KmB U3	9.546,00 €
10 Pauschalen Tagespflege Ü3	11.090,00 €
2 Pauschalen Tagespflege für KmB Ü3	6.364,00 €
SUMME	178.933,00 €

* Steigerungsrate **2,98%**
 (Verhältnis der Ü3-Kinder 45 Std. zur Gesamtzahl Ü3)

BEZIRK	WOHNUNGSSTATUS					SUMME		
	Hauptwohnung					3- bis 6-jährige		
	GEBURTSDATUM					KGJ 20/21	KGJ 21/22	KGJ 22/23
	10/14-09/15	10/15-09/16	10/16-09/17	10/17-09/18	10/18-09/19	Einwohner	Einwohner	Einwohner
	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner	
Elten	38	27	38	40	29	103	105	107
Emmerich Außenbezirk	118	125	123	133	115	366	381	371
Emmerich Innenstadtbereich	50	53	47	70	55	150	170	172
Hüthum-Borghees	62	47	60	43	54	169	150	157
Vrasselt-Praest-Dornick	30	33	28	30	35	91	91	93
Summe	298	285	296	316	288	879	897	900

BEZIRK	WOHNUNGSSTATUS					SUMME		
	Hauptwohnung					3- bis 6-jährige		
	GEBURTSDATUM					KGJ 20/21	KGJ 21/22	KGJ 22/23
	10/14-09/15	10/15-09/16	10/16-09/17	10/17-09/18	10/18-09/19	Einwohner	Einwohner	Einwohner
	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner
Elten	39	27	39	45	33	105	111	117
Emmerich Außenbezirk	120	126	122	131	132	368	379	385
Emmerich Innenstadtbereich	56	52	48	72	69	156	172	189
Hüthum-Borghees	61	47	64	44	57	172	155	165
Vrasselt-Praest-Dornick	34	33	28	30	42	95	91	100
Summe	310	285	301	322	333	896	908	956

Zentralrendantur Emmerich-Kleve | Jan-Joest-Straße 14 | 47546 Kalkar

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 4.1 – Jugendamt
Fährstraße 4

46446 Emmerich am Rhein

Per E-Mail

**Verband der katholischen
Kirchengemeinden in den
Dekanaten Emmerich und Kleve**

Standort Kalkar
Jan-Joest-Straße 14
47546 Kalkar

Ansprechpartner
Thomas Kolender
Verwaltungsleiter

kolender-t@bistum-muenster.de

Fon 0 28 24 - 92 37 0
Fax 0 28 24 - 92 37 20

18.02.2020

Kindergartenbedarfsplanung 2020/21

Sehr geehrte Frau Sluyter,

auf Ihre Anfrage vom 03.02.2020 hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus Emmerich beschlossen, für die Dauer vom 01.08.2020 bis 31.07.2023 jeweils eine Überhanggruppe mit 18 Plätzen für eine Ü3-Betreuung einzurichten:

- im Kindergarten Polderbusch und
- in einem zweiten Kindergarten (Heilig-Geist/Leegmeer oder St. Martini).

Voraussetzungen für die Einrichtung der beiden Überhanggruppen sind:

- die nicht durch Kindpauschalen gedeckten Kosten der Überhanggruppen werden durch die Stadt Emmerich mittels eines freiwilligen Zuschusses finanziert,
- die Vereinbarung zur Finanzierung der Überhangplätze wird um die zusätzlichen Plätze ergänzt.
- die Kirchengemeinde findet vor dem Hintergrund des eklatanten Fachkräftemangels bis 15.06.2020 das für die Überhanggruppen nötige Personal lt. Personalstundenrechner (mindestens 1 Fachkraft mit 39 Stunden und eine Ergänzungskraft mit 19,5 Stunden). Falls das notwendige Personal nicht gefunden wird, werden die Überhanggruppen nicht eingerichtet.
- Erteilung der Genehmigungen für die Überhanggruppen durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster und das Landesjugendamt Köln (Änderung der Betriebserlaubnis).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag der Katholischen Kirchengemeinde
St. Christophorus Emmerich

gez. Kolender
(Verwaltungsleiter)

Bankverbindungen:

Dekanat Emmerich: DKM Darlehenskasse Münster eG, BIC: GENODEM1DKM, IBAN: DE87 4006 0265 0003 9538 00
Dekanat Kleve: DKM Darlehenskasse Münster eG, BIC: GENODEM1DKM, IBAN: DE61 4006 0265 0003 9597 00



**Erhebung von Elternwünschen für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren
bis zur Einschulung für das Kindergartenjahr 2020/2021**

Name der Kindertageseinrichtung: _____

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum des Kindes: _____

Wohnort: _____ Straße: _____ Telefon: _____

Aufnahmeterrnin: 01.08.2020 oder anderer (im Laufe des Kindergartenjahres) : _____
 das Kind besucht bereits die Einrichtung

Mutter: _____ alleinerziehend ja nein

Vater: _____ alleinerziehend ja nein

Berufstätigkeit der Eltern: (bei Alleinerziehenden reicht die Angabe zum Elternteil, bei dem das Kind lebt)

		ausgeübt:	beabsichtigt:
Mutter :	Berufstätig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Eingliederungshilfe/Maßnahme Arbeitsagentur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ausbildung/Studium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umfang:	stundenweise <input type="checkbox"/>	halbtags <input type="checkbox"/>	ganztags <input type="checkbox"/>

		ausgeübt:	beabsichtigt:
Vater :	Berufstätig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Eingliederungshilfe/Maßnahme Arbeitsagentur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ausbildung/Studium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umfang:	stundenweise <input type="checkbox"/>	halbtags <input type="checkbox"/>	ganztags <input type="checkbox"/>

Die Betreuung wird aus anderen Gründen gewünscht:

Für das Kind wird folgende Betreuungszeit gewünscht:

- A: Am Vormittag (25 Stunden / Woche)**
- B: Blocköffnungszeit (35 Stunden / Woche)**
- C: Ganztags (45 Stunden / Woche)**

Hinweis: Die Bedarfsabfrage führt **nicht** zwangsläufig zu einer Bereitstellung des gewünschten Betreuungsplatzes und der Betreuungszeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden gem. §§ 61 bis 64 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in Verbindung mit § 80 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) für die Planung von Kindertageseinrichtungen und Angeboten der Kindertagespflege im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung erhoben, übermittelt, genutzt und gespeichert. Die erhobenen Daten dienen einer rechtzeitigen und ausreichenden Planung von Kinderbetreuungsangeboten unter Einbeziehung der Elternwünsche.

Sollte für den gewünschten Ganztags-Betreuungsumfang (45 Stunden / Woche) **in der Wunscheinrichtung bzw. den Wunscheinrichtungen** kein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen, wird alternativ ein Betreuungsplatz mit folgendem Umfang gewünscht:

25 Stunden 35 Stunden

Sollte eine Alternative nicht möglich sein, wird in Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindertageseinrichtungen und Jugendamt eine Lösungsmöglichkeit gesucht.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens decken den Betreuungsbedarf ab: ja nein

Abweichende Betreuungszeit, die mindestens benötigt wird:

Angabe der Wunscheinrichtung: (nur bei Neuanmeldung des Kindes)

Haben Sie Ihr Kind auch in anderen Kindergärten angemeldet oder beabsichtigen Sie dieses? ja nein

Wenn ja, bitte alle Kindergärten (auch den Kindergarten, für den diese Anmeldung gilt und die Kindergärten, in denen Sie Ihr Kind noch anmelden werden) angeben und die Rangfolge festlegen.*

Kindergarten	Rang	Kindergarten	Rang
<input type="checkbox"/> St. Aldegundis		<input type="checkbox"/> Polderbusch	
<input type="checkbox"/> Familienzentrum St. Antonius		<input type="checkbox"/> Ev. Familienzentrum Hansastraße	
<input type="checkbox"/> St. Martini		<input type="checkbox"/> Elterninitiative Löwenzahn	
<input type="checkbox"/> St. Georg		<input type="checkbox"/> Elterninitiative Rappelkiste	
<input type="checkbox"/> Heilig Geist - Leegmeer		<input type="checkbox"/> Sterntaler	
<input type="checkbox"/> St. Johannes		<input type="checkbox"/> Familienzentrum Arche Noah	
<input type="checkbox"/> St. Josef		<input type="checkbox"/> AWO Kindergarten "Räuberhöhle"	
<input type="checkbox"/> Familienzentrum St. Martinus			

* Die festgelegte Rangfolge ist verbindlich und wird bei der Vergabe der Plätze entsprechend berücksichtigt.

Wird Ihr Kind durch Leistungen der Frühförderstelle gefördert? ja nein

Wurde/Wird Ihr Kind einem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) vorgestellt? ja nein

Für die Betreuung von Kindern vermittelt das Jugendamt Emmerich am Rhein Kindertagespflegestellen, deren Qualität und Eignung überprüft sind. Im Rahmen der Kindertagespflege können auch Betreuungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten von Einrichtungen abgedeckt werden.

Ich wünsche eine Betreuung in Kindertagespflege: ja nein

Bitte melden Sie sich bei Bedarf beim Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein.

Ansprechpartnerinnen: Frau Hübers (Tel. 02822/75-1447) / Frau Geßmann (Tel. 02822/75-1441)

Mein Kind wird bereits in Tagespflege betreut: ja, seit _____ nein

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Ich erkläre mich einverstanden, dass meine Daten für die Planung von Kindertageseinrichtungen und Angeboten der Kindertagespflege an das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein übermittelt, genutzt und gespeichert werden. Darüber hinaus kann der Erhebungsbogen vom Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein angefordert oder eingesehen werden. Die Einwilligung beruht auf einer freien Entscheidung.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/-r

Anlage: Elternbeitragstabelle



Erhebung von Elternwünschen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren für das Kindergartenjahr 2020/2021

Name der Kindertageseinrichtung: _____

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum des Kindes: _____

Wohnort: _____ Straße: _____ Telefon: _____

Aufnahmeterrmin: 01.08.2020 oder anderer (im Laufe des Kindergartenjahres) : _____
 das Kind besucht bereits die Einrichtung

Mutter: _____ alleinerziehend ja nein

Vater: _____ alleinerziehend ja nein

Berufstätigkeit der Eltern: (bei Alleinerziehenden reicht die Angabe zum Elternteil, bei dem das Kind lebt)

		ausgeübt:	beabsichtigt:
Mutter :	Berufstätig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Eingliederungshilfe/Maßnahme Arbeitsagentur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ausbildung/Studium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umfang:	stundenweise <input type="checkbox"/>	halbtags <input type="checkbox"/>	ganztags <input type="checkbox"/>

		ausgeübt:	beabsichtigt:
Vater :	Berufstätig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Eingliederungshilfe/Maßnahme Arbeitsagentur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ausbildung/Studium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umfang:	stundenweise <input type="checkbox"/>	halbtags <input type="checkbox"/>	ganztags <input type="checkbox"/>

Die Betreuung wird aus anderen Gründen gewünscht:

Für das Kind wird folgende Betreuungszeit gewünscht:

- A: Am Vormittag (25 Stunden / Woche)**
- B: Blocköffnungszeit (35 Stunden / Woche)**
- C: Ganztags (45 Stunden / Woche)**

Hinweis: Die Bedarfsabfrage führt **nicht** zwangsläufig zu einer Bereitstellung des gewünschten Betreuungsplatzes und der Betreuungszeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden gem. §§ 61 bis 64 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in Verbindung mit § 80 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) für die Planung von Kindertageseinrichtungen und Angeboten der Kindertagespflege im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung erhoben, übermittelt, genutzt und gespeichert. Die erhobenen Daten dienen einer rechtzeitigen und ausreichenden Planung von Kinderbetreuungsangeboten unter Einbeziehung der Elternwünsche.

Ö 9

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 29. November 2019 folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung

**Gesetz
zur qualitativen Weiterentwicklung
der frühen Bildung**

**Artikel 1
Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch -**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Wunsch- und Wahlrecht
- § 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung
- § 5 Bedarfsanzeige und Anmeldung
- § 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung
- § 7 Diskriminierungsverbot
- § 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 10 Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung
- § 11 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene
- § 12 Gesundheitsvorsorge
- § 13 Kooperationen und Übergänge
- § 14 Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung
- § 15 Frühkindliche Bildung
- § 16 Partizipation
- § 17 Pädagogische Konzeption
- § 18 Beobachtung und Dokumentation
- § 19 Sprachliche Bildung
- § 20 Datenerhebung und -verarbeitung

**Teil 2
Förderung in Kindertagespflege**

- § 21 Qualifikationsanforderungen
- § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege
- § 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis

Teil 3
Förderung in Kindertageseinrichtungen

Kapitel 1
Rahmenbestimmungen

- § 25 Träger von Kindertageseinrichtungen
- § 26 Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen
- § 27 Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen
- § 28 Personal
- § 29 Leitung
- § 30 Zusammenarbeit mit der Grundschule
- § 31 Evaluation

Kapitel 2
Finanzierung

- § 32 Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung
- § 33 Kindpauschalenbudget
- § 34 Mietzuschuss
- § 35 Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen
- § 36 Jugendamtszuschuss und Trägeranteil
- § 37 Anpassung der Finanzierung
- § 38 Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen
- § 39 Verwendungsnachweis
- § 40 Rücklagen
- § 41 Planungsgarantie

Teil 4
Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung

- § 42 Familienzentren
- § 43 Finanzielle Förderung der Familienzentren
- § 44 plusKITAs
- § 45 Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf
- § 46 Landesförderung der Qualifizierung
- § 47 Landesförderung der Fachberatung
- § 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Teil 5
Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 49 Interkommunaler Ausgleich
- § 50 Elternbeitragsfreiheit
- § 51 Elternbeiträge
- § 52 Investitionen
- § 53 Erprobungen
- § 54 Verwaltungsverfahren und Verordnungsermächtigungen, Vereinbarungen
- § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Ein Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.

(2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(3) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

§ 3 Wunsch- und Wahlrecht

(1) Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.

(2) Der Wahl nach Absatz 1 soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei sind die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen.

§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. Dabei ist der Vorrang der Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, soweit möglich zu berücksichtigen. Die Bedarfe für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und nicht behinderten Kindern sind zu beachten.

(2) Die Jugendämter erstellen für ihren Bezirk einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und schreiben diesen jährlich fort. Der Bedarfsplan weist die im Jugendamtsbezirk zur Bedarfsdeckung betriebsgenehmigten Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus. Er enthält die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange.

(3) Die Jugendämter sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen. Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege vorgehalten werden. Bei der Planung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen. Sozialräumliche Besonderheiten, wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen, und besondere Angebote, wie Familienzentren gemäß §§ 42 und 43 oder plus-KITAS gemäß §§ 44 und 45, sind zu berücksichtigen. In Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern ist nach Möglichkeit anzustreben, auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen.

(4) Um den örtlichen Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu ermitteln, sollen neben demografischen Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, turnusmäßig Befragungen von Eltern erfolgen.

(5) Die Jugendämter können die Verpflichtung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei sollen die Jugendämter mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken. Die Eltern von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung sind zu Beginn des Kindergartenjahres auf den Betreuungsanspruch für schulpflichtige Kinder bis zum Schuleintritt hinzuweisen.

§ 5 Bedarfsanzeige und Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen. Soweit elektronische Bedarfsanzeigeverfahren eingesetzt werden, sollen die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise aufgenommen werden.

(2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch dafür Vorkehrungen treffen, wenn Eltern im Laufe des Kindergartenjahres oder aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.

(3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.

(4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbedarf ihres Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger von Kindertageseinrichtungen und die der örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.

(5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt.

§ 6

Qualitätsentwicklung und Fachberatung

(1) Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:

1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege,
2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,
3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,
4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,
5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und
7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

(2) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung.

(3) Die Jugendämter sind verpflichtet, eine den Aufgaben nach § 23 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 43 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln. Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen des § 23 Absatz 4 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, umfasst die Fachberatung auch die Unterstützung bei dieser Wahl.

§ 7

Diskriminierungsverbot

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.

§ 8

Gemeinsame Förderung aller Kinder

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

§ 10

Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

(1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde. Bei einem Mandat über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus, beraten und entscheiden die Mitglieder des Elternbeirates im Interesse der neuen Elternschaft, wie die Eltern im aktuellen Kindergartenjahr, beispielsweise in der Versammlung der Elternbeiräte, vertreten werden. Wenn die Betreuung der Kinder in der Einrichtung endet, scheiden ihre Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.

(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

§ 11

Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben, dass zur Vertretung dieser Eltern in der Versammlung der Elternbeiräte bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird.

(2) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und

dem 10. November aus ihrer Mitte einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 4 keine andere Regelung getroffen wurde. Wenn keine andere Regelung getroffen worden ist, endet es mit der Wahl, auch wenn kein neuer Jugendamtselternbeirat zustande kommt, in der Regel spätestens mit Ablauf des 10. November. In den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen kann geregelt werden, dass der Jugendamtselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheidet Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates aus dem Jugendamtselternbeirat aus. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(3) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. In den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass der Landeselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheidet Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Landeselternbeirates aus dem Landeselternbeirat aus. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(4) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 25 000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landeselternbeirates, also vom 1. Dezember bis 30. November des Folgejahres, erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.

§ 12 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung des Kindes nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen sowie durch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen. Diese können nur entfallen, wenn sichergestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.

(4) In Kindertageseinrichtungen und in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 13

Kooperationen und Übergänge

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen Träger von Kindertageseinrichtungen und Anstellungsträger im Bereich Kindertagespflege, insbesondere das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen, unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.

(2) Zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 14

Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung

Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen arbeiten diejenigen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen, die Kinder mit oder mit drohenden und ohne Behinderungen gemeinsam betreuen, unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen. Die Leistungen der Frühförderung und Komplexleistung können auch in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit hierfür Vereinbarungen getroffen wurden und die Voraussetzungen für die Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.

§ 15

Frühkindliche Bildung

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen entwickeln beziehungsweise weiterentwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Es trägt Verantwortung für die Gestaltung

von freien und altersgerechten Spielerfahrungen, die Kinder in ihrer Lernfreude und Lernmotivation unterstützen, sich aktiv und intensiv mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Das Personal beachtet dabei, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

§ 16 Partizipation

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

§ 17 Pädagogische Konzeption

(1) Die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

(2) Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

§ 18 Beobachtung und Dokumentation

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und

Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung zur Weiterleitung der Dokumentation an eine Grundschule datenschutzrechtlich jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 19 Sprachliche Bildung

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug.

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Sie sind maßgebliche Grundlage für die individuelle alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung. Wird bei der Beobachtung und Dokumentation eines Kindes ein spezifischer Förderbedarf festgestellt, so ist abgeleitet aus diesen Ergebnissen eine gezielte individuelle Förderung und Lernanregung zu gewährleisten.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 17 muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Familiensprachen beobachtet und gefördert werden.

(5) In den pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen sollen über Absatz 3 hinaus der Prozess von der strukturierten Beobachtung zur zielgerichteten Planung individueller Unterstützungsangebote und die Umsetzung sprachlicher Bildungs- und Interaktionsangebote im pädagogischen Alltag beschrieben werden. Außerdem sollen die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Interaktionsbegleitung und sprachlichen Lernanregung der Kinder aufgeführt werden. Der Träger der Tageseinrichtung muss im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch in Bezug auf die Qualifizierung des Personals dafür Sorge tragen, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und die Förderung der Kinder mit sprachlichem Unterstützungsbedarf verbindlich sichergestellt werden.

§ 20 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, je nach Betreuungsangebot, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder oder der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. vorrangige Familiensprache sowie
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

(2) Die Träger der Tageseinrichtungen und die Fachberatungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege haben die Eltern auf diese Mitteilungspflichten nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu verarbeiten. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Die Träger von Tageseinrichtungen sind verpflichtet, dem Jugendamt die Zahl der in der Einrichtung betreuten Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen, zu Zwecken der Planung und Steuerung in anonymisierter Form mitzuteilen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Kindertagesbetreuung dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach den §§ 47 und 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die Oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe) übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung, die Leitungsstunden und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind

1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum (§ 42), Status als plusKITA (§ 44) und Umfang und Lage der tatsächlichen Öffnungszeit,
2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Monat und Jahr, jeweiligem Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen,
3. die Leitungsstunden je Einrichtung sowie
4. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden in der Ausbildung und zusätzlichen Personalkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen.

(5) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Angebote der Kindertagespflege durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind zum Stichtag des § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

1. die Zahl der mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen, differenziert nach
 - a) Tätigkeit in Einzel- und Großtagespflege und
 - b) Art und Umfang der abgeschlossenen Qualifikation für Kindertagespflege,
2. die Zahl der Großtagespflegestellen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden und die Zahl der in diesen betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) sowie
3. die Zahl der jährlich für Kindertagespflegepersonen verpflichtenden Fortbildungsstunden.

Teil 2 Förderung in Kindertagespflege

§ 21 Qualifikationsanforderungen

(1) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Diese Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums entsprechen.

(2) Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen müssen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

(3) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen sich in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen.

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde

Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

(3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

(4) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

(5) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(6) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. Anstellungsträger, die bereits am 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigten, müssen die Voraussetzungen nach diesem Absatz spätestens bis zum 1. August 2022 erfüllen.

(7) Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(8) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder-

und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die §§ 104 und 105 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

(1) Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege). Voraussetzung ist die Bewilligung des Wohnsitzjugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern. Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege in Tageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kindern betreuen, es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

(2) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

§ 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird.

(2) Der jährliche Zuschuss nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 1 109 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3 182 Euro pro Kind. § 37 gilt entsprechend.

(3) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,

7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Satz 1 Nummer 2 bis 9 voraus.

(4) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

(5) Abweichungen zwischen der aufgrund der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung zum 15. März angemeldeten Anzahl jährlicher Pauschalen und der Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse der Abweichungen fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres.

(6) Die in diesem Rahmen gezahlten Mittel sind Jahrespauschalen und zur Erfüllung von Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit diesem Gesetz zu verwenden. Das Jugendamt erklärt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst

1. die Zahl der Kindertagespflegepersonen, die die Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen nach § 21 erfüllen und Kinder bis zum Schuleintritt betreuen,
2. die Zahl der Kinder, die in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreut werden und für die eine Kindertagespflegepauschale nach Absatz 1 in Anspruch genommen wird,
3. die Art der Regelung für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und
4. in den Fällen des Landeszuschusses nach Absatz 2 Satz 2 die Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit der Bestätigung zur - mindestens begonnenen - zusätzlichen Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen.

Teil 3 Förderung in Kindertageseinrichtungen

Kapitel 1 Rahmenbestimmungen

§ 25 Träger von Kindertageseinrichtungen

(1) Träger einer Kindertageseinrichtung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter und die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden sowie Gemeindeverbände.

(2) Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger, zum Beispiel Unternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sein.

§ 26

Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

(1) Der Träger einer Tageseinrichtung kann die pädagogische Angebotsstruktur und Gruppenbildung nach seiner Konzeption festsetzen.

(2) Auch wenn in einer Einrichtung Gruppen gebildet werden, die sich aus verschiedenen oder aus Anteilen der Gruppenformen nach der Anlage zu § 33 Absatz 1 zusammensetzen, hat der Träger die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass jedes entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung gefördert werden kann.

(3) Werden in einer Einrichtung auch Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen betreut, so ist der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden und ohne Behinderungen bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen.

(4) Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen.

(5) Der Träger hat das pädagogische Angebot so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit an besonderen Angeboten zu ausgewählten Anlässen, beispielsweise zur Förderung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal oder in Zusammenhang mit dem Übergang in die Grundschule, Festen und Veranstaltungen teilnehmen können.

§ 27

Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

(1) Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen.

(2) Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung. In der Regel ist eine durchgehende Betreuung über Mittag anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag. Soweit organisatorische, personelle Möglichkeiten oder festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen, soll auch ein regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag erfüllt werden. Unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich, insbesondere im Rahmen einer Förderung nach § 48, berücksichtigt werden.

(3) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüberhinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.

(4) Kindertageseinrichtungen in Betrieben oder an Ausbildungsstätten bieten Öffnungs- und Betreuungszeiten, die sich unter besonderer Beachtung des Kindeswohls an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern orientieren.

(5) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern von Kindern, die bei Schließung der Einrichtungen an Ferientagen weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut

und gefördert werden können, auf die Pflicht der Jugendämter hinzuweisen, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen und diese dabei soweit möglich zu unterstützen.

§ 28 Personal

(1) Als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalvereinbarung eingesetzt werden. Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein. Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II sollen diese in der Regel sozialpädagogische und weitere Fachkräfte, in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalvereinbarung sein. Im Rahmen der Personalbemessung auf der Grundlage der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 ausgewiesenen Gesamtstundenzahl hat der Träger sicherzustellen, dass auch in Ausfallzeiten die Besetzung nach den Sätzen 3 und 4 erfüllt werden kann.

(2) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz haben sich an den Vorgaben der Anlage zu § 33 zu orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das Kindpauschalenbudget ermöglicht die in der Anlage je Gruppenform ausgewiesene Leitungszeit im Umfang von § 29 Absatz 2, die Besetzung nach Absatz 1 einschließlich der ausgewiesenen Mindeststundenzahl für sozialpädagogische und weitere Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung, in Gruppen, in denen Kinder unter drei Jahren betreut werden, zusätzliche Personalkraftstunden für Ergänzungskräfte im Sinne der Personalvereinbarung, eine Verfügungszeit von mindestens zehn Prozent der Betreuungszeit pro Gruppe für Aufgaben nach Absatz 4 und die Finanzierung sonstiger Personalkosten. Das Kindpauschalenbudget ist hinsichtlich der vorgesehenen Gesamtpersonalkraftstundenzahl nach Maßgabe von Satz 1 einzusetzen.

(4) Die Finanzierung aus dem Kindpauschalenbudget sichert auch Personalkraftstunden für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und in den Sozialraum, für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen.

(5) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITAs, aus multiprofessionellen Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach den Absätzen 1 bis 3 und der Anlage zu § 33 Absatz 1 eingehalten werden.

§ 29 Leitung

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu übertragen. Für die Übertragung der Leitung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben sein soll. Praktische Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein. Der Einrichtungsleitung stehen je Gruppe mindestens fünf Stunden Leitungszeit wöchentlich zur Verfügung. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 35 Stunden erhöht sich die Leitungszeit auf mindestens sieben Stunden und bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 45 Stunden auf mindestens neun Stunden je Gruppe.

§ 30

Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,
2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,
3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
5. gemeinsame (Informations-)Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.

(3) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

(4) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Träger der Tageseinrichtung, die nach diesem Gesetz gefördert wird oder die der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine den Anforderungen des § 19 entsprechende Sprachstandsbeobachtung, -dokumentation und -förderung nachweist, bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. vorrangige Familiensprache,
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung,
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern und
7. Vorliegen der Zustimmung nach § 18 Absatz 1 Satz 6.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

§ 31 Evaluation

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluation erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse insbesondere auch im Bereich der Sprachbildung und -förderung enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluation gehören insbesondere:

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,
2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und
3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluation in der Kindertageseinrichtung durchführen.

Kapitel 2 Finanzierung

§ 32 Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus.

(2) Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten wöchentlichen Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden. Die Träger sollen ermöglichen, dass Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen können, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Sie sollen unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie alle in die kommunale Jugendhilfeplanung eingeflossenen Plätze belegen.

(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass

1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
2. der Träger die Regelungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet,
3. die Anzahl der Schließtage 25 Öffnungstage nicht überschreitet,
4. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung übertragen sind und
5. § 28 Absatz 1 bis 3 und § 29 Absatz 2 als Grundlage für die Personalbemessung eingehalten werden.

§ 33 Kindpauschalenbudget

(1) Die finanzielle Basisförderung für Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung durch den Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats.

(2) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Gruppenformen und Betreuungszeiten können kombiniert werden. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind.

(3) Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen (Kindpauschalenbudget). Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 38 Absatz 1 führt.

(5) Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen. Bei Unterschreitungen ist die endgültige Zahlung mindestens in Höhe der Planungsgarantie gemäß § 41 festzusetzen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse der Abweichungen zu den Anmeldungen zum 15. März fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres.

(6) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, das die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

(7) Bis Schuleintritt werden die Kindpauschalen für eine Betreuung von schulpflichtigen Kindern auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit geleistet. Nach Schuleintritt werden die Kindpauschalen für die Betreuung von Kindern nur bei Betreuung in einer bestehenden Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) gezahlt. Für die Betreuung von Kindern in Horten werden nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.

§ 34 Mietzuschuss

(1) Trägern gemäß § 25 Absatz 1, denen nicht das Eigentum am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll ein Mietzuschuss geleistet werden, soweit eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung dem nicht entgegensteht. Von diesem Mietzuschuss sind ein Betrag von 3 059,60 Euro für jede Gruppe in

der Tageseinrichtung und der zugrundeliegende Finanzierungsanteil des Trägers (Trägeranteil) nach § 36 Absatz 2 abzuziehen, soweit der Mietzuschuss diese Summe übersteigt. Für den Betrag gemäß Satz 2 gilt § 37 entsprechend. Wenn das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand, soll der Mietzuschuss auf Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Für Mietverhältnisse, die nach diesem Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.

(2) Abweichend davon kann durch das Jugendamt, wenn nach dem 18. Oktober 2007 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ oder den Folgeprogrammen neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden.

§ 35

Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen

(1) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, kann unter Berücksichtigung des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.

(2) Waldkindergartengruppen können unter Berücksichtigung des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 einen weiteren Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro je Waldkindergartengruppe erhalten, wenn ein Träger im Sinne des § 25 Absatz 1 ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.

(3) Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach den Absätzen 1 und 2 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

§ 36

Jugendamtszuschuss und Trägeranteil

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss für die Aufgaben nach diesem Gesetz, wenn der Finanzierungsanteil des Trägers an den Kindpauschalen gemäß § 33, an dem Mietzuschuss gemäß § 34, an dem Zuschuss für eingruppige Einrichtungen gemäß § 35 Absatz 1 und an dem Zuschuss für Waldkindergartengruppen gemäß § 35 Absatz 2 erbracht wird.

(2) Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt:

1. wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft) 10,3 Prozent,
2. wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Absatz 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft) 7,8 Prozent,
3. wenn es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen) 3,4 Prozent und
4. wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine sonstige kreisangehörige Gemeinde oder einen sonstigen Gemeindeverband (kommunale Trägerschaft) handelt 12,5 Prozent.

(3) Der Zuschuss des Jugendamtes beträgt bei einer Trägerschaft nach Absatz 2 Nummer 1 89,7 Prozent, nach Absatz 2 Nummer 2 92,2 Prozent, nach Absatz 2 Nummer 3 96,6 Prozent und nach Absatz 2 Nummer 4 87,5 Prozent. Führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses nach Satz 1, so erhält der neue Träger den bisherigen Zuschuss. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Obersten Landesjugendbehörde.

(4) Eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben der in §§ 28 und 29 und in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Als Mindestausstattung in diesem Sinne ist Personal für die Leitungsstunden je Gruppe nach § 29 Absatz 2, die Mindestanzahl an Fachkraftstunden nach der Anlage und in der Gruppenform III eine Mindestanzahl an Ergänzungskraftstunden in gleicher Höhe wie die in der Anlage ausgewiesene Anzahl an Fachkraftstunden für diese Gruppenform vorzuhalten.

§ 37

Anpassung der Finanzierung

(1) Die Kindpauschalen gemäß § 33 werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.

(2) Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

(3) Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD - SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.

§ 38

Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 25 Absatz 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.

(2) Der Landeszuschuss beträgt im Fall des

1. § 36 Absatz 2 Nummer 1: 40,3 Prozent,
2. § 36 Absatz 2 Nummer 2: 40,0 Prozent,
3. § 36 Absatz 2 Nummer 3: 42,3 Prozent und
4. § 36 Absatz 2 Nummer 4: 40,2 Prozent.

(3) Die Prozentsätze gemäß Absatz 2 erhöhen sich um 19,01 Prozentpunkte für nach Absatz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.

(4) Das Land gewährt dem Jugendamt für Einrichtungen im Sinne von § 25 Absatz 1 die den §§ 34 und 35 entsprechenden anteiligen Zuschüsse zu den Mietzuschüssen und den Zuschüssen für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen. § 38 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Von den Landeszuschüssen an das Jugendamt werden 3 Prozent der Summe aller Beträge abgezogen, die im Jugendamtsbezirk zur Finanzierung der Kindpauschalen, Mietzuschüsse, eingruppigen Einrichtungen und Waldkindergartengruppen in allen Einrichtungen kommunaler Trägerschaft nach diesem Gesetz geleistet werden müssen.

(6) Kommt das Jugendamt seinen Verpflichtungen aus § 33 Absatz 5, § 39 Absatz 3, § 45 Absatz 2, § 46 Absatz 2, 3 und 4, § 47 Absatz 3 oder § 48 Absatz 3 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Land die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt das Jugendamt seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.

§ 39 Verwendungsnachweis

(1) Die im Rahmen dieses Gesetzes gezahlten Mittel einschließlich des sich aus § 36 Absatz 2 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst

1. die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
2. die Zuführung von anderen Einrichtungen,
3. die Zuführung aus Rücklagen,
4. die Aufwendungen, unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten, Verwaltungskosten in Höhe von maximal 3 Prozent der Gesamtjahres-Basisförderung und sonstige Aufwendungen,
5. die Zuführung an andere Einrichtungen,
6. die Zuführung zu Rücklagen,
7. die Höhe der Rücklagen,
8. den Einsatz des Landeszuschusses für plusKITAs und für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 44,
9. den Einsatz der Zuschüsse nach § 46 Absatz 1 bis 3 für Praktikumsplätze von Auszubildenden, differenziert nach piA1-, piA2/3- und BP-Zuschuss,
10. den Einsatz des Zuschusses für Fachberatung für Kindertageseinrichtungen gemäß § 47 und gegebenenfalls seine Weiterleitung und
11. den Einsatz des Zuschusses zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten, differenziert nach den Einsatzarten und gegebenenfalls der Kombination von Einsatzarten im Sinne des § 48 Absatz 1.

In den Fällen von Satz 3 Nummer 3, 6 und 7 ist bei Trägern, die zugleich Eigentümer der Einrichtung oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, nach Art der Rücklage zu differenzieren.

(2) Der Träger weist dem Jugendamt den Einsatz des Personals nach Art der Pauschale nach. Die dem Verwendungsnachweis zugrundeliegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt und verpflichtet.

(3) Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Summe der nach § 36 Absatz 4 Satz 1 zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum Ende des auf die Feststellung folgenden Monats, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Folgejahres. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 38 Absatz 2 ergebenden prozentualen Anteil des zurückgeforderten Betrages.

(4) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 33 Absatz 1 Satz 4 oder aus § 39 Absatz 1 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt der Träger seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.

(5) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen.

§ 40 Rücklagen

(1) In einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 einer Betriebskostenrücklage und bei Trägern, die Eigentümer oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, darüber hinaus einer Investitionsrücklage zuzuführen. Die Rücklagen des Trägers sind nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie sind angemessen zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.

(2) Die Betriebskostenrücklage darf den Betrag von 10 Prozent der Einnahmen nach §§ 33, 35, 43 Absatz 1 und § 45 auf Grundlage der verbindlichen Mitteilung zum 15. März je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten.

(3) Ergänzend zu Absatz 2 darf für die Einrichtung, die im Eigentum des Trägers steht oder bei der der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, eine Rücklage für Investitionen (Investitionsrücklage) bis zu einer Höhe von 3 000 Euro je Kindpauschale, die mit verbindlicher Mitteilung zum 15. März beantragt wurde, gebildet werden.

(4) Der Bestand der Rücklagen ist jährlich zum Stichtag 31. Juli, differenziert nach Art der Rücklage, nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklagen übersteigen, sind dem Jugendamt in Höhe des prozentualen Anteils nach § 36 Absatz 2 zu erstatten. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 38 Absatz 2 ergebenden prozentualen Anteil des überschießenden Betrages.

§ 41 Planungsgarantie

(1) Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 37 ergibt (Planungsgarantie). Sinkt die Summe der Kindpauschalen, die eine Kindertageseinrichtung nach dem Anmeldestand zum 15. März für die Monate August bis Januar des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres zu erwarten hat, unter den Wert der Summe der Kindpauschalen aufgrund der bis Januar erreichten Istbelegung, so gewährt das Jugendamt dem Träger der Einrichtung zunächst Abschläge auf die Zuschüsse zu den Kindpauschalen in gleicher Höhe wie im zurück-

liegenden Kindergartenjahr. Sobald die Summe der tatsächlichen Istbelegung des zurückliegenden Kindergartenjahres festgestellt wurde, werden die Abschlagszahlungen entsprechend der Höhe der Planungsgarantie angepasst.

(2) Wird im Laufe des Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind in einer Einrichtung angemeldet, bei der die Planungsgarantie Anwendung findet, und ist ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz verfügbar, so ist dieses Kind unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie grundsätzlich aufzunehmen. Steigt die Summe der Kindpauschalen aus diesem oder einem anderen Grund, so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes erst wenn die Planungsgarantie überschritten wird.

(3) Die Planungsgarantie findet keine Anwendung bei Einrichtungs- oder Gruppenschließungen. Die Planungsgarantie ist auch insoweit ausgeschlossen, als der Träger der Einrichtung einzelne Gruppen oder zehn Plätze oder mehr auf eine andere Einrichtung überträgt. Dies gilt auch für Plätze, die nach einer Vereinbarung zwischen dem Träger und dem Jugendamt nur vorübergehend belegt und dann von einer Einrichtung auf andere Einrichtungen übertragen wurden. Für die Berechnung der Planungsgarantie bei der Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen kann die Oberste Landesjugendbehörde abweichende Regelungen treffen.

Teil 4 Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung

§ 42 Familienzentren

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere leicht zugängliche und am Bedarf des Sozialraums orientierte Angebote für die Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien vorhalten oder vermitteln. Die Familienzentren haben in besonderer Weise die Aufgabe,

1. Eltern bei der Förderung ihrer Kinder umfassend zu unterstützen und die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfe der Familien im Einzugsgebiet zu berücksichtigen,
2. mit verschiedenen Partnern zu kooperieren und familienunterstützende Angebote zu bündeln und zu vernetzen,
3. Angebote für Familien im Sozialraum zu öffnen, deren Kinder nicht in der Tageseinrichtung des Familienzentrums betreut werden,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anzubieten, auch solche, die über § 19 hinausgeht, insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, und
5. an Präventionsangeboten mitzuwirken, die vor allem auf der Grundlage von Konzepten der örtlichen Jugendhilfeplanung umgesetzt werden.

Familienzentren müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein und ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.

(2) Familienzentren können auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes auch als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

§ 43 Finanzielle Förderung der Familienzentren

(1) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 42 Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 20 000 Euro pro Kindergartenjahr. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 42 Absatz 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Die §§ 37 und 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 20 000 Euro pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Die §§ 37 und 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 44 plusKITAs

(1) Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.

(2) Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

(3) Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Diese Fachkraft verfügt in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung. Der Träger stellt sicher, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung systematisch sichert und weiter entwickelt. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen oder weiteren Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.

(4) Sofern Kindertageseinrichtungen in Einzelfällen 5 000 Euro für zusätzliche Sprachförderung erhalten, stellt der Träger sicher, dass eine sozialpädagogische Fachkraft gruppenübergreifend für die Umsetzung der Anforderungen zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich“ besonders durch engen Austausch mit der Fachberatung und regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Sorge trägt.

§ 45

Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 100 Millionen Euro landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich

1. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und
2. zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Der Zuschuss beträgt je Jugendamt mindestens 30 000 Euro. Grundlagen der Berechnung für jeweils fünf Jahre sind

1. für die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres und
2. für die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres.

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt die Mittel als Zuschüsse in Höhe von mindestens 30 000 Euro an plusKITAs im Sinne des § 44 weiterleitet. Soweit es innerhalb eines Jugendamtsbezirkes zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis früherer Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf erforderlich ist, kann in Ausnahmefällen bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 ein Teil der auf das Jugendamt entfallenden Mittel an Einrichtungen als

Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5 000 Euro weitergeleitet werden. Die jeweiligen Tageseinrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein. Die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz an die Träger geleisteten Zuschüsse und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vor. § 37 und § 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.

§ 46

Landesförderung der Qualifizierung

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes im Sinne der Absätze 2 bis 4 vorgehaltene Qualifizierungsangebot, das im Bezirk des Jugendamtes tatsächlich umgesetzt wird, pauschalierte Zuschüsse auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden Mitteilung.

(2) Das Land gewährt dem Jugendamt Zuschüsse für die Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen. Einen Zuschuss in Höhe von 8 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (piA1-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Tageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher ausbilden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass diese Schülerinnen und Schüler in ihrer praxisintegrierten Ausbildung von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gelten entsprechend.

(3) Einen Zuschuss in Höhe von 4 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (BP-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Kindertageseinrichtungen, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher bereitstellen und für jeden Praktikumsplatz von Schülerinnen und Schülern im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (piA2/3-Zuschuss). Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2 000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) absolviert hat. Voraussetzung ist, dass die Mittel zur Finanzierung einer QHB-Qualifizierung eingesetzt werden. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz geleisteten Zuschüsse und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vor.

(5) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen. Das Land unterstützt diese kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt zehn Millionen Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2. In diesem Rahmen fördert die Oberste Landesjugendbehörde

auch die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden.

§ 47 Landesförderung der Fachberatung

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung. Hierzu und zur Durchführung von Evaluationen im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung aller Träger wird eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffen. In dieser wird festgelegt, wie die Träger von Tageseinrichtungen und die Fachberatungsstellen für Kindertagespflege die fachliche Arbeit in der Kindertagesbetreuung sichern, welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Soweit bei den Trägern Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass hierdurch in der Regel eine entsprechende fachliche Leistungserbringung sichergestellt wird, die in diesen Prozess einbezogen werden kann.

(2) Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk und der Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden, im Jugendamtsbezirk auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung.

(3) Das Jugendamt leistet aus diesen Mitteln einen jährlichen Zuschuss von 1 000 Euro je Tageseinrichtung an den Träger der Tageseinrichtung. Soweit bei Trägern in freier Trägerschaft die Aufgabe der Fachberatung und Qualitätssicherung überwiegend auf Ebene ihrer regionalen Zusammenschlüsse oder überörtlichen Verbände erfolgt, leiten die Zuschüsse an diese weiter. Für die Fachberatung im Bereich Kindertagespflege leitet das Jugendamt 500 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut, an die zuständige Fachberatungsstelle weiter. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 5 und Satz 7 gelten entsprechend.

§ 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

(2) Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Millionen Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich in den Kindergartenjahren 2020/2021 bis 2024/2025 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung, bis zum 15. März 2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder.

(3) Voraussetzung für den Zuschuss nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gilt entsprechend. § 37 gilt ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 entsprechend.

(4) Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Werden im Rahmen der flexiblen Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erfolgt die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden.

(5) Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen und sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.

Teil 5 Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 49 Interkommunaler Ausgleich

(1) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune spätestens bis sechs Monate nach Aufnahme in die wohnsitzfremde Kindertageseinrichtung einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragserhebung nach § 51 im Jugendamt des Wohnsitzes.

(2) Der Ausgleich nach Absatz 1 beträgt 40 Prozent der Kindpauschale, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen.

(3) Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren. Die Zuständigkeit für die Kostenbeitragserhebung gegenüber den Eltern bleibt davon unberührt.

§ 50 Elternbeitragsfreiheit

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(2) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.

§ 51 Elternbeiträge

(1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach diesem Gesetz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen. Dies gilt auch im Verhältnis zu Anstellungsträgern im Sinne des § 22 Absatz 6. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen oder einen Anstellungsträger zulassen. Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 sind keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Zu dem Zweck gemäß Absatz 1 teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit. In den Fällen des § 49 leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.

(5) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsan-

gebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz und von dem Jugendamtsbezirk.

(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlichrechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 beauftragen.

§ 52 Investitionen

Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 53 Erprobungen

Die Oberste Landesjugendbehörde kann für besondere Betreuungsbedarfe, zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.

§ 54 Verwaltungsverfahren und Verordnungsermächtigungen, Vereinbarungen

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Fortschreibungsrate nach § 37 Absatz 2 festzusetzen, sowie das Verhältnis von Personal- zu Sachkosten gemäß § 37 Absatz 3 neu festzulegen, wenn eine Anpassung im Zuge der Überprüfung gemäß § 55 erforderlich wird,
2. Art und Höhe zu den Mietzuschüssen sowie Ausnahmen zur Gewährung festzusetzen,
3. das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,
4. die Verteilung der Mittel nach § 45 Absatz 1 und § 48 Absatz 2 ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 neu festzusetzen,
5. den Prozentsatz nach § 38 Absatz 3 neu oder entsprechende Einmalzahlungen festzulegen, wenn sich, nach einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 3 Absatz 2 des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung oder einer Überprüfung der gesamten Auswirkungen des Gesetzes in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, das Erfordernis einer Anpassung des Kostenausgleichs ergibt,
6. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung weiter zu entwickeln und neu festzulegen,
7. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 3 das Nähere über die Qualitätssicherung und -entwicklung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung festzulegen und
8. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 4 das Nähere über die Qualifikation und den Personalschlüssel festzulegen.

Für die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Für die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 5 und 8 ist die Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums erforderlich.

(3) Die Oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen

1. eine Vereinbarung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen (Bildungsvereinbarung),
2. eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Kräfte (Fortbildungsververeinbarung),
3. eine Vereinbarung über die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) und
4. eine Vereinbarung über die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel (Personalvereinbarung).

Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen. An dem Vereinbarungsprozess gemäß Satz 1 Nummer 3 wird der Landesverband Kindertagespflege NRW e. V. in geeigneter Weise beteiligt.

§ 55

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) geändert worden ist, außer Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 über die Erfahrungen mit dem Gesetz nach Satz 1.

(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden. Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

(3) Für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindpauschalen, Mietzuschüsse, Verfügungspauschale, zusätzliche U3-Pauschale, eingruppige, Waldkindergarten- gruppen, Familienzentren, plusKITA-Einrichtungen, zusätzlichen Sprachförderbedarf und Qualifizierung sowie die zusätzlichen Zuschüsse) und den Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 gilt das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung.

(4) Für pauschalierte Landeszuschüsse zum Erhalt der Trägervielfalt für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 ist § 21f des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Die Landesregierung überprüft die Finanzierung der Kindertagesbetreuung und deren Auswirkungen auch im Hinblick auf Trägerpluralität unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen auf der Basis vorliegender Daten und weiterer Datenerhebungen fortlaufend. Bei der Evaluation werden darüber hinaus auch die Eltern, die Beschäftigten, die Kindertagespflegepersonen und ihre Verbände sowie der Landesverband für Kindertagespflege NRW e.V. einbezogen. Im Zuge dieser

Überprüfung werden auch die Entwicklung und Wirkung der Fortschreibungsrate nach § 37 einschließlich des Verhältnisses zwischen Personal- und Sachkosten gemäß § 37 Absatz 3 evaluiert. Die Landesregierung bezieht die Ergebnisse dieser Überprüfung in den gemäß Absatz 1 Satz 3 zu erstellenden Bericht ein.

Artikel 2 **Änderung des Schulgesetzes NRW**

In § 36 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom *einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des 14. Schulrechtsänderungsgesetzes* geändert worden ist, werden die Wörter „der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462)“ durch die Wörter „des § 19 in Verbindung mit § 18 des Kinderbildungsgesetzes vom *einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*“ ersetzt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 2019

André Kuper
Präsident